Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9993**

14. Wahlperiode 07. 10. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Dr. Hansjürgen Doss, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/8945 –

Behinderung und Erschwerung unternehmerischer Entfaltung durch hohe Bürokratiedichte

Vorbemerkung der Fragesteller

„Moderne Mittelstandspolitik ist für uns weniger Bürokratie …“ und „Wir eröffnen den Menschen neue Perspektiven der Selbständigkeit“ hatte Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner Regierungserklärung vom 10. November 1998 versprochen.

Am Ende der 14. Legislaturperiode zeichnet sich für Unternehmer ein anderes Bild ab. Der Mittelstand – die „Jobmaschine“ Deutschlands – wird vom Staat in unterschiedlichsten Bereichen behindert. Unternehmerisches Engagement wird durch zahlreiche Vorschriften erschwert. Unternehmensgründungen sind im europäischen Vergleich viel zu zeitaufwändig und zu kostenintensiv.

Ludwig Erhard, der Begründer der sozialen Marktwirtschaft, hatte sich die Funktion des Staates 1957 anders vorgestellt: „Ich will mich aus eigener Kraft bewähren, ich will das Risiko des Lebens selbst tragen, will für mein Schicksal selbst verantwortlich sein. Sorge Du, Staat, dafür, dass ich dazu in der Lage bin.“

Die Realität ist von dieser einfachen und plausibeln Grundidee weit entfernt: Unternehmer sehen sich heutzutage außerstande, die umfassenden Pflichten und Belastungen, die aus staatlicher „Regulierungswut“ resultieren, zu erfüllen. Unternehmensgründer überlegen sich sehr sorgfältig, ob sie für ihr Schicksal selbst verantwortlich sein wollen. Dies zeigt auch die Statistik: Die Zahl der Gewerbeanmeldungen ging seit dem Regierungswechsel 1998 von 811 377 auf 728 978 im Jahr 2001 zurück. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen wird hingegen in 2002 mit ca. 40 000 eine neue Rekordmarke erreichen – nach ca. 26 000 in 1999, ca. 28 000 in 2000 und ca. 32 000 im Jahr 2001.

Zahlreiche Anmeldungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs-, Berechnungs-, Erklärungs-, Ermittlungs-, Nachweis- und Abführungspflichten stellen heute reine Hand- und Spanndienste für den Staat dar. Durch die Große Anfrage soll geklärt werden, inwieweit die Einführung bzw. Änderung gesetzlicher Vorschriften in der 14. Legislaturperiode gerechtfertigt waren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Oktober 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bei ihrer Amtsübernahme im Oktober 1998 einen erheblichen, wachstums- und beschäftigungsfeindlichen Reformstau in den zentralen wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Bereichen vorgefunden. Nicht nur in der Finanzpolitik – zu Zeiten der vorherigen Bundesregierung war die Verschuldung in Deutschland immer weiter angestiegen –, sondern praktisch auf allen Ebenen von Wirtschaft und Gesellschaft war eine umfassende Modernisierung notwendig. Es galt, Deutschland auf die großen Herausforderungen, die sich vor allem aus der Weiterentwicklung der europäischen Integration, der Globalisierung, der Entwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft sowie der demografischen Entwicklung ergeben, vorzubereiten. Die Bundesregierung hat hierzu unverzüglich einen konsequenten Reformkurs eingeleitet. Dies wurde auch vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2000/2001 so gesehen: „Die Politik hat begonnen, den wachstumshemmenden Reformstau aufzulösen."

Die Bundesregierung kann nach vier Jahren auf eine eindrucksvolle Reformbilanz verweisen (vgl. hierzu ausführlich den Jahreswirtschaftbericht 2002 der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/8175 – vom 31. Januar 2002 und die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Ina Albowitz, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Bundestagsdrucksache 14/9186 – vom 30. Mai 2002). Die Weichen sind richtig gestellt. Die Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum, für mehr Beschäftigung, aber auch für gesunde Staatsfinanzen und für einen fairen Generationenausgleich sind deutlich besser als zu Beginn dieser Legislaturperiode.

Die Bundesregierung sieht es als ein zentrales Ziel ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik an, eine neue Balance zwischen der Eigenverantwortung jedes Einzelnen und dem Gemeinsinn in einer sozialen Marktwirtschaft herzustellen (vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Gudrun Kopp, Paul K. Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Bundestagsdrucksache 14/6249 – vom 6. Juni 2001). Die Bundesregierung trägt diesem Ziel mit einer Politik der Nachhaltigkeit Rechnung, die einerseits zu Selbstverantwortung, Solidarität, Innovation und Kreativität anregt und die andererseits ökonomische Effizienz, ökologische Verantwortung und soziale Sicherheit miteinander verbindet. Konkret heißt dies:

- Die Bundesregierung konzentriert sich auf die Erfüllung ihrer Kernaufgaben. Dies schafft Freiräume für private Initiative – nicht zuletzt für Existenzgründer. Zugleich wird sowohl im unternehmerischen als auch im privaten Bereich von jedem Einzelnen ein höheres Maß an Selbständigkeit und Eigenvorsorge gefordert.
- Die Bundesregierung übernimmt Verantwortung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der Lage sind, die größere Eigenverantwortung auch erfolgreich übernehmen zu können. Sie leistet ihren Beitrag, das wirtschaftliche Umfeld so zu gestalten, dass alle Betroffenen die Chancen zunehmend offener Märkte und neuer Technologien ergreifen und nutzen können.

Der Abbau unnötiger bürokratischer Regelungen sowie die Steigerung der Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltung sind hierbei zwei wichtige Elemente. Auch dabei ist die Bundesregierung in den letzten Jahren ein gutes Stück vorangekommen und wird diesen Weg auch in den kommenden Jahren weitergehen. Nachfolgend wird dies für die unterschiedlichen Bereiche, die in der Großen Anfrage angesprochen wurden, dokumentiert. „Aber: den Staat schlanker und effizienter zu machen, darf nicht heißen, dass man ihn dort

schwächt, wo vor allem die Schwächeren auf ihn angewiesen sind. Wir wollen einen Staat, der die Bürgerrechte schützt und erweitert. Wir beharren auf dem Schutz durch das Recht und den Staat“, so Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner Regierungserklärung vom 10. November 1998. Deshalb wird nachfolgend auch aufgezeigt und begründet, in welchen Bereichen die Bundesregierung in den vergangenen vier Jahren administrative Regelungen erhalten, verändert oder sogar ausgebaut hat, um insgesamt eine vernünftige Balance zwischen den Interessen aller Beteiligten herzustellen.

I. Zur allgemeinen Regulierungsdichte in Deutschland

1. Was hat die Bundesregierung getan, um folgender Ankündigung zu entsprechen, die der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, am 10. November 1998 in seiner ersten Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag machte: „Wir werden die Verwaltung schlanker und effizienter machen, und wir werden hemmende Bürokratie rasch beseitigen. Dabei werden wir überflüssige Vorschriften streichen und auf diese Weise die Regulierungsdichte vermindern.“?

Die Bundesregierung hat die Ankündigung in Taten umgesetzt. Im Rahmen ihres Modernisierungsprogramms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ hat sie verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Verwaltung zu modernisieren, sie effizienter und kostengünstiger zu machen und Überregulierungen abzubauen. Im Mittelpunkt steht das Ziel, Ländern, Kommunen, Privaten und der Wirtschaft mehr Freiräume zu geben. Beispielhaft sind folgende Bereiche zu nennen:

- Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern

  Durch Änderung von 26 bundesrechtlichen Vorgaben im Zweiten Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 3. Mai 2000 hat der Bund den Ländern wichtige Gestaltungsfreiheiten eingeräumt. Dies gilt auch für umweltrechtliche Regelungen. Dadurch wurde insgesamt der Spielraum der Länder für Verwaltungsreformen erweitert und der Verwaltungsaufwand beim Vollzug von Bundesrecht verringert.

- Vorschläge der Ministerpräsidentenkonferenz zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung

  Die Bundesregierung hat einem wesentlichen Teil des Beschlusses der Konferenz der Ministerpräsidenten vom 15. April 1999 zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung und insbesondere zur Lockerung von Zuständigkeitsregelungen zugestimmt und viele Vorschläge zwischenzeitlich umgesetzt. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat dieses Ergebnis begrüßt und es als wichtigen Beitrag zu den Vereinfachungs- und Deregulierungsbemühungen beim Bund und in den Ländern gewertet.

- Frühe Beteiligung von Ländern und Kommunen an Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

  Die Bundesregierung hat die Selbstverpflichtung einer besseren Beteiligung von Ländern und Kommunen in ihr Modernisierungsprogramm aufgenommen und diese in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) festgeschrieben. Bei geplanten Gesetzesvorhaben, die die Belange der Länder und Kommunen berühren, sollen die Regelungsbedürfnisse der Länder und der kommunalen Spitzenverbände bereits im Vorfeld, also noch vor Abfassung eines Gesetzentwurfs, erfragt werden.

- Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

  Mit dieser Novelle wurden über 100 nicht mehr benötigte Regelungen abgeschafft. Damit sind die Voraussetzungen für eine effiziente Behörden- und Verfahrensabstimmung sowie für den Einsatz von IT-Technik geschaffen worden.

  In der Neufassung der GGO ist zudem vorgegeben, dass in der Begründung eines Gesetzentwurfs auch darzustellen ist, warum das Gesetz notwendig ist und ob es befristet werden kann. Des Weiteren ist künftig bei der Erarbeitung von Gesetzen zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Selbstregulierung bestehen. Damit wird das Leitbild des aktivierenden Staates an dieser Stelle für jeden Gesetzentwurf verbindlich.

- Ersatzlose Abschaffung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung

  Durch die ersatzlose Abschaffung mit Wirkung zum 25. Juli 2001 besteht mehr Freiheit bei der Preisgestaltung und entsteht mehr Wettbewerb, wodurch sich die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen für deutsche Unternehmen gegenüber ausländischen Konkurrenten wesentlich verbessern.

- Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

  Durch diese Novelle wurden die Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken im Meldewesen verbessert und unnötige Meldepflichten beseitigt.

- Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

  Nach Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz am 12. Juli 2002 werden zum 1. Januar 2003 nicht mehr zeitgemäße und überflüssige Vorschriften der Gewerbeordnung aufgehoben. Vor allem die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wurden bereinigt, aber auch im gewerberechtlichen Teil entfallen dann etliche Verbote, Erlaubnisse und Anzeigepflichten.

- Unterstützung des Umweltaudits (EMAS – „Eco-Management and Audit Scheme“)

  Das Umweltaudit ist eine erfolgversprechende Methode, um traditionelles staatliches Ordnungshandeln durch Selbstregulierung zu ergänzen, ohne dass dies zu einer Senkung der materiellen Anforderungen führt. Bei EMAS überprüfen unabhängige staatlich zugelassene Gutachter die Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften. Derzeit beteiligen sich in Deutschland etwa 2 600 Unternehmen am Umweltaudit; das sind rund zwei Drittel aller in Europa registrierten Teilnehmer (vgl. auch die Antwort zu Frage 151).

- Projekt „Abbau von Bürokratie“

  Im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde weiterhin die Projektgruppe „Abbau von Bürokratie“ eingerichtet. Denn bürokratische Hemmnisse und Überregulierungen belasten Existenzgründer und Unternehmen mit unnötigen Kosten, schwächen ihre Wettbewerbsfähigkeit, verzögern Investitionen und verhindern so die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Im Austausch mit der Wirtschaft erarbeitet die Projektgruppe Vorschläge, wie der Aufwand für Unternehmer verringert werden kann. Im März 2001 veröffentlichte das BMWi einen Sachstandsbericht. Darin wurden über 80 konkrete Maßnahmen beschrieben, die bereits umgesetzt waren bzw. sich in der Umsetzung befinden.

2. Wie hoch ist die Zahl der derzeit gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Einzelvorschriften auf Bundesebene?

Bis Mitte dieses Jahres sind auf Bundesebene 2 197 Gesetze mit 46 779 Einzelvorschriften und 3 131 Rechtsverordnungen mit 39 197 Einzelvorschriften in Kraft gewesen.

3. Wie viele neue Gesetze und Rechtsverordnungen wurden in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt?

Bis Mitte dieses Jahres wurden in der laufenden Legislaturperiode 396 Bundesgesetze verabschiedet; hiervon sind 14 Gesetze noch nicht in Kraft getreten. Im selben Zeitraum sind 1 379 Rechtsverordnungen des Bundes erlassen worden; hiervon sind 18 noch nicht in Kraft getreten. Der weit überwiegende Teil beinhaltet die Verbesserung bestehender Bestimmungen, z. B. die Steuerreform, das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses, das neue Urhebervertragsrecht, das Lebenspartnerschaftsgesetz, das Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, das Signaturgesetz, das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr.

4. Wie viele Gesetze und Verordnungen wurden in dieser Zeit außer Kraft gesetzt?

Bis Mitte dieses Jahres sind in der laufenden Legislaturperiode 95 Bundesgesetze und 406 Rechtsverordnungen des Bundes außer Kraft gesetzt worden.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis von neuen und abgeschafften Regeln vor dem Hintergrund des eigenen Versprechens zum Bürokratieabbau?

Das Verhältnis ist positiv. Während zu Zeiten der Vorgängerregierung, beispielsweise in den Jahren 1990 bis 1997, – Änderungsgesetze und Novellierungen eingeschlossen – jährlich durchschnittlich ca. 625 neue Rechtsvorschriften (Gesetze und Rechtsverordnungen) in Kraft traten, sind es seit dem Amtsantritt der jetzigen Bundesregierung jährlich durchschnittlich nur noch ca. 445. Gleichzeitig hat die jetzige Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt jährlich durchschnittlich ca. 125 Rechtsvorschriften abgeschafft. Dies ist beachtlich, vor allem wenn man den Reformstau des Jahres 1998 berücksichtigt, zu dessen Auflösung umfangreiche und tief greifende ökonomische, ökologische und soziale Reformen nötig waren.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der letzten Jahren, dass außerhalb vorhandener Bundesministerien neue Behörden geschaffen wurden wie z. B. ein zentrales Zulagenamt für die Verwaltung der kapitalgedeckten Rente, eine Finanzagentur für die öffentliche Schuldenverwaltung oder eine Privatisierungsgesellschaft bei der Bundeswehr vor dem Hintergrund der vom Bundeskanzler, Gerhard Schröder, gemachten Zusage, Bürokratie abzubauen?

Die Bundesregierung hat Bürokratie abgebaut und Entschlossenheit zu tief greifenden Umstrukturierungen für eine zukunftsfähige Bundesverwaltung gezeigt. Einsparungen und Effizienzsteigerungen einerseits sowie neue Behörden und Personalzuwachs in bestimmten Bereichen andererseits schließen sich dabei

nicht gegenseitig aus, sondern machen eine durchdachte Verwaltungsmodernisierung erst möglich.

Insgesamt wurde der Behördenbestand einschließlich der Ministerien seit 1998 von 654 um 92 auf 562 reduziert. Rund 100 Bundesbehörden sind neu strukturiert worden. In den Bundesministerien wurde die Gesamtzahl der Abteilungen um 8 auf 110, die der Unterabteilungen um 26 auf 217 reduziert. Gleichzeitig wurde der Stellenbestand in der Bundesverwaltung um nahezu 18 000 Stellen zurückgeführt. Die so erzielten Einsparungen versetzen die Behörden der Bundesverwaltung in die Lage, ihre Aufgaben wirkungsvoller zu erfüllen.

7. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Feststellung auf dem Deckblatt vieler Gesetzesvorlagen: „Kosten: Keine“ mit der Tatsache, dass das Ausstellen jeder Bescheinigung, Erklärung und Statistik für die Unternehmen mit erheblichem Bürokratie- und Kostenaufwand verbunden ist?

   Mit welchen Ermittlungsmethoden im Einzelnen kommt die Bundesregierung bei Gesetzentwürfen zu diesem Ergebnis?

Der in der Frage unterstellte Sachverhalt trifft nicht zu. Wenn Kosten für die Wirtschaft und insbesondere auch für mittelständische Unternehmen absehbar sind und in nennenswertem Umfang entstehen, sind sie auf dem Deckblatt der Gesetzesvorlage anzugeben. Dies ist in der GGO festgelegt (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 1 und 10 bis 13).

8. Wie hoch sind die für derartige Hand- und Spanndienste der Wirtschaft aufgebürdeten finanziellen Belastungen insgesamt?

9. Wie hoch sind diese Belastungen in Euro pro Betrieb und Arbeitsstunden pro Arbeitnehmer differenziert nach Großunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen?

Aktuelle wissenschaftliche Daten zur Höhe der Belastung der Unternehmen liegen nicht vor. Es gibt in Deutschland nur eine wissenschaftliche Untersuchung zum Thema Bürokratiekosten. Nach dieser Untersuchung des Institutes für Mittelstandsforschung Bonn (IfM Bonn) aus dem Jahre 1995 betrugen die Belastungen zum damaligen Zeitpunkt im Durchschnitt je Unternehmen fast 63 000 DM (rd. 32 211 Euro) im Jahr, wovon etwa 45 000 DM (rd. 23 008 Euro) intern und rd. 18 000 DM (rd. 9 203 Euro) durch Fremdbezug entstanden. Im Mittel lagen die Belastungen bei fast 4 000 DM (rd. 2 045 Euro) pro Arbeitsplatz. Für Kleinunternehmen lag die durchschnittliche Belastung pro Arbeitsplatz bei fast 7 000 DM (rd. 3 579 Euro) und bei Großunternehmen bei rund 300 DM (rd. 153 Euro).

Das BMWi prüft zurzeit, ob das Forschungsvorhaben aktualisiert werden kann.

10. Was tut die Bundesregierung, um die überproportionalen bürokratischen und finanziellen Belastungen mittelständischer Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Hand- und Spanndiensten zu mildern?

11. Warum stellt die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen vor Einführung solcher Maßnahmen an?

12. Wie steht die Bundesregierung zu der Überlegung, künftig alle Gesetzesvorlagen auf deren Wirkung auf das Wirtschaftswachstum der Wirtschaft und deren Einfluss auf Beschäftigungsentwicklung zu überprüfen?

13. Hat die Bundesregierung den „Bürokratie-TÜV", welcher durch die CDU/CSU-geführte Bundesregierung im Bundesministerium für Wirtschaft eingeführt wurde, um Gesetze und Verordnungen hinsichtlich ihrer kostenmäßigen Auswirkungen auf die Unternehmen zu überprüfen, fortgeführt?

    Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat mit der Novellierung der GGO, die am 1. September 2000 in Kraft getreten ist, die Anforderungen an die Gesetzesfolgenabschätzung überarbeitet und ausgeweitet. Danach sind im Benehmen mit dem BMWi bei allen Rechtssetzungsvorhaben verbindlich (und nicht nur wie bisher „gegebenenfalls") die Kosten, die der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen, darzustellen. Angaben der beteiligten Fachkreise und Verbände sind einzuholen (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 1 und 7).

Die Bundesregierung hat zudem ein Handbuch einschließlich eines Leitfadens zur Gesetzesfolgenabschätzung eingeführt. Mit Gesetzesfolgenabschätzungen können die Notwendigkeit und Wirkung einer Regelung besser erfasst und Alternativen gegenübergestellt werden. Bisher fehlte es an einer solchen Unterstützung der praktischen Rechtssetzungsarbeit. Diese Instrumente sind in einem wissenschaftlich begleiteten Projekt entwickelt und vor ihrer Einführung an acht Gesetzesvorhaben bzw. in Kraft befindlichen Gesetzen getestet worden.

14. Wie viele Referenten sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Referat für Bürokratieabbau tätig?

    Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese Personalausstattung der Problematik angemessen ist?

Im Referat II A 7 „Bürokratieabbau" des BMWi sind zwei Mitarbeiter des höheren Dienstes und eine Teilzeitbeschäftigte des mittleren Dienstes beschäftigt. Der Abbau bürokratischer Lasten und überflüssiger staatlicher Regulierungen ist allerdings eine Querschnittsaufgabe, die in vielen Bereichen der Bundesregierung wahrgenommen wird.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem internationalen Bürokratievergleich der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), wonach unter den führenden

Industrienationen Deutschland mit der höchsten Bürokratie auf Platz 16 von 21 Ländern rangiert?

Der in der Frage erwähnte internationale Vergleich, der Wettbewerbsbeschränkungen, bürokratische Hürden für Existenzgründer sowie regulatorische und administrative Undurchlässigkeiten umfasst und bei dem Deutschland den 16. Platz erreichte, bezieht sich auf die vorherige Legislaturperiode.

Unabhängig davon zieht die Bundesregierung aus der Untersuchung der OECD den Schluss, dass die Bürokratiedichte im Jahr 1998 in Deutschland sehr hoch war. Sie hat deshalb verschiedene Maßnahmen ergriffen, um bürokratische Hemmnisse abzubauen. Zu diesen Maßnahmen gehörte u. a. die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Bürokratieabbau" im BMWi, die zwischenzeitlich aufgrund der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Thematik in ein eigenständiges Referat des BMWi umgewandelt worden ist. Als anderes beispielhaftes Vorhaben ist das Forschungsprojekt „Good Practice an der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Kommunen" zu nennen, mit dem Beispiele für eine gute Betreuung von mittelständischen Betrieben durch die Verwaltung publik gemacht werden, die zur Nachahmung anregen sollen. Weitere Maßnahmen können den Antworten zu den hier gestellten Fragen sowie der Dokumentation des BMWi Nr. 485 „Abbau bürokratischer Hemmnisse" entnommen werden.

Im Übrigen kommt die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene und in 2001 durchgeführte Studie „Benchmarking the Administration of Business Start-ups" zu dem Ergebnis, dass die Gründung eines Einzelunternehmens in Deutschland einfach und kostengünstig ist. Danach ist die Gründung an einem Tag möglich (Anmeldung des Gewerbes); der europäische Durchschnitt liegt hier bei zwölf und der Benchmark bei drei Tagen. Die Mindestkosten von 20 Euro sind gering (europäischer Durchschnitt: 90 Euro). Und die Anzahl der notwendigen Verfahren wird auf vier geschätzt. Damit liegt Deutschland im Benchmark. Aufwendiger ist hingegen die Gründung einer GmbH; hier liegt Deutschland im europäischen Vergleich im Durchschnitt.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach Schätzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes die Bürokratiedienste der Unternehmen für den Staat jährlich 25 bis 30 Mrd. Euro betragen, was ungefähr 1,6 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) entspricht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes keine Studie durchgeführt. Sie veröffentlichte am 1. September 2000 einen Kommentar mit dem Titel „Runter mit den Bürokratiekosten". Hierbei beruft sie sich auf Schätzungen des Deutschen Industrie und Handelstags (heute: Deutscher Industrie- und Handelskammertag – DIHK) und der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer, denen wiederum die Zahlen des IfM Bonn aus dem Jahr 1995 zugrunde liegen (vgl. Antwort zu den Fragen 8 und 9).

17. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach Angaben des Bundesverbandes der Betriebswirte des Handwerks e. V. für Handwerksbetriebe Bürokratiekosten etwa 3,1 % ihres Umsatzes betragen?

Die in der Frage erwähnte Angabe ist zweifelhaft. Der Bundesverband der Betriebswirte des Handwerks konnte auch nach mehrfachen Anfragen keine überzeugende, zitierfähige Quelle oder transparente Berechnungsgrundlage für die genannte Belastung anführen.

Rechnet man zum Vergleich die Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks für 2001 für 855 000 Betriebe des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes hoch, so ergibt sich folgendes Bild:

- Bei 515 Mrd. Euro Gesamtumsatz beträgt der durchschnittliche Jahresumsatz je Betrieb rd. 602 000 Euro.
- Bei 3,1 % bezogen auf den Umsatz ergäbe sich eine absolute Bürokratiekostenbelastung von knapp 18 700 Euro je Handwerksbetrieb.

Eine derartig hohe Zahl ist ohne Unterlegung durch eine transparente und auf belastbaren Fakten beruhende wissenschaftliche Studie nicht glaubwürdig.

18. Wie beeinflussen Verordnungen und Richtlinien der EU die Bürokratiedichte in Deutschland, und was hat die Bundesregierung getan, um die Bürokratie in und aus Brüssel zu reduzieren?

19. Welche Bereiche sind in Deutschland durch EU-Entscheidungen besonders von mehr Bürokratie betroffen?

Gemeinschaftsrecht berührt mittlerweile nahezu alle Bereiche der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung. Generelle Aussagen über eine Verstärkung von Bürokratisierungstendenzen durch Gemeinschaftsrecht können vor diesem Hintergrund nicht getroffen werden.

Allerdings bedürfen EG-Richtlinien der innerstaatlichen Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber. Auch für Verordnungen, die unmittelbar gelten, müssen regelmäßig Zuständigkeits- und Vollzugsregelungen geschaffen werden. Insoweit ziehen Gemeinschaftsrechtsakte den Erlass weiteren innerstaatlichen Rechts nach sich. Allein aus dieser Tatsache können jedoch keine Rückschlüsse auf die Bürokratiedichte in Deutschland gezogen werden, weil andererseits durch den Erlass von Gemeinschaftsrecht partiell auch nationales Recht entbehrlich wird. Dennoch lässt sich in einzelnen Bereichen das Zusammenspiel der europäischen und nationalen Regulierungsebenen verbessern und die bestehende Bürokratiedichte weiter reduzieren. Exemplarisch kann insoweit auf den Bereich der Strukturfondsförderung hingewiesen werden.

Die Bundesregierung hat auf verschiedenen Ebenen Initiativen ergriffen, um die Bürokratie in und aus Brüssel zu reduzieren.

Zum einen hat sie durch die Mitwirkung eines hochrangigen Vertreters des Bundesministeriums des Innern (BMI) in der sog. Mandelkerngruppe maßgeblichen Einfluss auf den Abschlussbericht dieser Gruppe vom 13. November 2001 genommen. Dieser enthält konkrete Empfehlungen für eine bessere Rechtssetzung und damit auch für eine Entbürokratisierung und zwar sowohl auf der Ebene der Europäischen Union (EU) als auch der Mitgliedstaaten. Für die Realisierung dieser Empfehlungen enthält der Mandelkernbericht einen detaillierten Zeitplan.

Die für die öffentliche Verwaltung zuständigen Minister der EU haben den Mandelkernbericht am 27. Mai 2002 in La Rioja ausdrücklich begrüßt. Sie haben ferner die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Europäische Kommission sich an den Empfehlungen dieses Berichts in ihrem Aktionsplan für eine bessere Rechtssetzung, den sie als Folge des Europäischen Rates von Lissabon in Sevilla im Juni 2002 vorgelegt hat, orientiert. Auch der Europäische Rat von Barcelona hat am 16. März 2002 die Erwartung geäußert, dass der Aktionsplan der Europäischen Kommission die Empfehlungen des Mandelkernberichts berücksichtigt. Bereits der Europäische Rat von Laeken am 15. De-

zember 2001 hat die Mitgliedstaaten und die EU ersucht, die sich aus dem Bericht ergebenden operativen Maßnahmen möglichst rasch zu ergreifen.

Die Bundesregierung hat ferner konsequent darauf hingewirkt, dass die Europäische Kommission den o. g. Aktionsplan möglichst frühzeitig vorlegt. Dies ist inzwischen erfolgt. Sie hat im Übrigen Einfluss auf die Erstellung des Weißbuches „Europäisches Regieren“ genommen, das Wege zu einer Entbürokratisierung aufzeigt.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umfrage des WIMMEX-Instituts, nach der 55 % der Unternehmen aus Zukunftsbranchen wie Telekommunikation, Software, Umwelttechnik und Biotechnologie neue Beschäftigung schaffen würden, wenn die Bürokratielast geringer wäre?

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Umfrage des Ifo-Instituts, nach der knapp 70 % der befragten Unternehmen angegeben haben, die bürokratischen Lasten hätten in den vergangenen Jahren zugenommen?

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung in der selben Umfrage, dass in jedem dritten Unternehmen staatliche Bürokratie neue Jobs verhindere?

Der Bundesregierung liegen keinerlei Erkenntnisse vor, ob diese Telefonumfragen in methodisch anerkannter und seriöser Weise vorgenommen worden sind. Im Übrigen werden die Ergebnisse der genannten Umfragen von anderen Untersuchungen nicht bestätigt (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 15 und 35).

23. In welchen Bereichen entstehen nach Einschätzung der Bundesregierung für Unternehmen die größten Bürokratielasten, und hat sich die Bundesregierung beim Abbau der Bürokratie auf diese Bereiche konzentriert?

24. Durch welche konkreten Maßnahmen sind in diesen Schwerpunktbereichen Bürokratieentlastungen entstanden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Nettoentlastung insgesamt ein?

Die im Jahr 1999 im BMWi eingerichtete Projektgruppe „Abbau von Bürokratie“ verfolgt den Ansatz, konkrete Vorschläge zum Abbau bürokratischer Hemmnisse durch einen Austausch mit der Wirtschaft, insbesondere mit den Unternehmen selber, möglichst zieladäquat zu formulieren. Dazu wurde eine Mailbox eingerichtet, die es Unternehmen ermöglicht, die eigenen Erfahrungen mit Bürokratie in der Praxis in die Diskussion einzubringen. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung durch WSF – Wirtschafts- und Sozialforschung, Kerpen, wurden die Beiträge der Mailbox analysiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Als wesentliches Ergebnis ist festzuhalten, dass in der Regel administrationsbedingte Leistungen in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, Steuern und Abgaben, amtliche Statistiken und Meldepflichten im Umweltschutz gesehen werden.

Im Einklang mit den Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitforschung und auf der Basis der eingegangen Beiträge wurden Initiativen in den Bereichen IT-Einsatz, Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit, Service, Anträge und Genehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und Statistik ergriffen. Eine Übersicht dieser Maßnahmen befindet sich in der

BMWi-Dokumentation Nr. 485 „Abbau bürokratischer Hemmnisse“ vom März 2000.

Besonders hervorzuheben sind die Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer, das Forschungsprojekt „Good Practice an der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Kommunen“, das Projekt Information zu Verfahrensschritten und Rechtsrahmen für Gründer und die Verbesserung der Kommunikation zwischen Kassen und Unternehmen durch den Einsatz neuer Technologien.

25. Welche Studien hat die Bundesregierung in Auftrag gegeben, um die Bürokratielast in Deutschland insgesamt zu evaluieren?

    Falls derartige Studien vergeben worden sind, zu welchen Ergebnissen sind diese gekommen und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus gezogen?

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) weisen folgende Forschungsaufträge einen Bezug zum Thema Bürokratielast auf:

- Ermittlung von Tax Compliance Costs,
- Auswirkungen des Steuerabzugs bei Bauleistungen (§§ 48 ff. Einkommensteuergesetz – EStG).

Im Bemühen um Steuervereinfachung und Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Steuerverwaltung wurden daneben die folgenden Forschungsaufträge vergeben:

- Ermittlung ertragssteuerlicher Streitpotentiale,
- Machbarkeitsstudie und Planspiele zur Einführung einer Selbstveranlagung bei der Körperschaftsteuer.

Die Vorhaben sind noch nicht abgeschlossen, über Ergebnisse und Konsequenzen kann daher noch nicht berichtet werden.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des BMWi weisen insbesondere folgende Forschungsaufträge einen Bezug zum Thema Bürokratielast auf:

- Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Existenzgründungen und -übernahmen

  Aus den Ergebnissen ist festzuhalten, dass sich die Mehrzahl der Gründungen auf wenige Bereiche konzentriert, die überwiegend als solche mit geringer „Bürokratiedichte“ zu bezeichnen sind. Als problematisch werden weniger die mit einzelnen Verwaltungsakten verbundenen Anforderungen als vielmehr die Anzahl von Genehmigungen und Verwaltungsakte, die bestimmte Unternehmen je nach Geschäftszweck und Erlaubnispflicht in unterschiedlicher Weise betreffen, hervorgehoben. Es besteht ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen Gründerqualifikation bzw. -vorbereitung und der Klage über administrative Hürden, woraus der Vorschlag einer allgemeinen Qualifizierungsoffensive entwickelt wird. Um die mangelnde Service- bzw. Kundenorientierung seitens der amtlichen Stellen zu beheben, wird die Einführung von One-Stop-Shops bzw. von Gründungsagenturen nach dem „Heidelberger Modell“ vorgeschlagen. Dabei wird eine zentrale Anlaufstelle für Existenzgründer eingerichtet, deren Mitarbeiter die Belange des jeweiligen Gründers gegenüber den zuständigen Verwaltungen vertreten. Sie tauschen alle erforderlichen Informationen und Entscheidungsgrundlagen mit sämtlichen wirtschaftsrelevanten Fachdiensten der Stadt sowie anderen betroffenen kommunalen Einrichtungen aus (Wirtschaftsförderung

„aus einer Hand“). Hinsichtlich der Gründerqualifikation wird darauf hingewiesen, dass das BMWi die in Anspruchnahme von Beratungsleistungen sowie Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Gründer, Unternehmer und ihre Mitarbeiter durch Zuschüsse fördert. Im Jahr 2001 wurden rd. 58 Mio. DM (rd. 29,65 Mio. Euro) für die Beratung und Schulung von rd. 200 000 Personen bereitgestellt. Was die Einführung von One-Stop-Shops bzw. Gründungsagenturen anbelangt, wird auf die Antwort zu den Fragen 36 bis 38 verwiesen;

- Optimierung der Methode des Einkaufs der öffentlichen Hand

  Insbesondere anhand der Ergebnisse der in der Studie durchgeführten Befragungsaktion lassen sich neben den Aussagen zum Verhandlungsverfahren weitere denkbare Verbesserungsansätze für die öffentliche Hand ableiten, z. B. fundierte Aus- und Fortbildung der Beschaffer, verstärkte Teilnahme öffentlicher Einkäufer an der aktiven Marktforschung, verstärkte Nutzung des Internets. Die Studie wurde der EU zum Thema Verhandlungsverfahren und Einführung des wettbewerblichen Dialogs vorgelegt. Die Bundesregierung hat sich mit den anderen Mitgliedstaaten im Binnenmarktrat darauf geeinigt, das künftige EG-Vergaberecht flexibler zu gestalten. Dies geschieht z. B. durch die Einführung neuer Verfahren, wie dem so genannten wettbewerblichen Dialog, und besondere elektronische Verfahren (z. B. inverse Auktionen);

- Good Practice an der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Kommunen

  Das Forschungsvorhaben hat gezielt nach guten Beispielen in der Kommunikation zwischen Unternehmen und Kommunen gesucht und diese dargestellt. Mit ihm sollten die Diskussion und der Wettbewerb zwischen den Kommunen angeregt werden. Positive Beispiele als Vorbildcharakter sollten zu einem Nachahmungsprozess führen. Die Ergebnisse wurden in der BMWi-Dokumentation Nr. 490 veröffentlicht und in Veranstaltungen mit Kommunen und Wirtschaftsfördergesellschaften vorgestellt (Bremen und Nagold). Zwischenzeitlich wird der Gedanke der Darstellung von Good Practice auf andere Bereiche (Handwerk, Bauwirtschaft) übertragen;

- Verwaltungsbedingter Zeitaufwand für die Umsetzung von Gründungsvorhaben

  Untersucht wurde der Zeitaufwand für administrative Erfordernisse und die Anzahl der zu durchlaufenden Behörden (IfM Bonn, Materialien Nr. 144). In Abhängigkeit von den definierten Untersuchungsmerkmalen ergaben sich unterschiedliche Ergebnisse, so dass pauschale Aussagen bzw. ein allgemeingültiges, verallgemeinerbares Länderranking bezüglich der Situation von Existenzgründungen nicht möglich war. Als wichtigstes Ergebnis hält die Studie fest, dass die zeitliche Komponente bei der Umsetzung von Gründungsvorhaben im internationalen Vergleich keine Defizite in Bezug auf die Umsetzung von Gründungsvorhaben in Deutschland erkennen lässt. Hinsichtlich der baubedingten Genehmigungsverfahren sei zwar im Vergleich zu den angelsächsischen Ländern USA und Großbritannien ein erhöhter Zeitaufwand zu konstatieren; von diesem sind jedoch auch Existenzgründer in Österreich, den Niederlanden und Frankreich gleichermaßen betroffen. Empfohlen wurde eine Verbesserung der Gründungsinformation und des Gründungsgeschehens durch Bündelung (One-Stop-Shop-Gedanke, Informations- und Beratungszentren). Der Empfehlung wird bereits durch die Erstellung der Information über Verfahrensschritte und Rechtsrahmen Rechnung getragen;

- Verwaltungsverfahrensbedingte Hürden bei der Erteilung von Baugenehmigungen an kleine und mittlere Unternehmen

  Ziel der Untersuchung war eine Analyse von Ursachen, die zu einer Verzögerung von Genehmigungsprozessen führen (IfM Bonn, Materialien Nr. 151). Die Untersuchung der staatlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Baugenehmigungsverfahrens hat gezeigt, dass die Umsetzung der Vorschläge der Schlichter-Kommission in Gesetzestexte Differenzen aufweist: Die Festschreibung von Beschleunigungsverfahren wurde zugunsten einer Wahl- und Anwendungsfreiheit der Kommunen aufgegeben. Dennoch zeigt die Untersuchung, dass verschiedene Kommunen zielführende Ansätze, wie zum Beispiel das Sternverfahren, verfolgen, die zu einer schnelleren Baugenehmigungspraxis führten. Auch wurde deutlich, dass es auf der Seite der Unternehmen Faktoren gibt, die den reibungsfreien Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens gewährleisten können. Zwischenzeitlich hat das BMWi das Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft gebeten, eine entsprechende Publikation zu Good Practice im Bereich Baugenehmigungsverfahren zu erstellen, die im Herbst 2002 vorgelegt werden soll.

Das BMWi plant darüber hinaus – unter Mitwirkung der Statistischen Landesämter –, eine Studie zur Belastung der Unternehmen durch die amtliche Statistik zu vergeben.

26. Welche Rolle haben die bereits vorliegenden Gutachten zur Bürokratie in Deutschland, insbesondere des Instituts für Mittelstandsforschung, in den Entscheidungen der Bundesregierung gespielt?

Alle Forschungsergebnisse aus Gutachten zum Bürokratieabbau, auch die des IfM Bonn, waren und sind Bestandteil von Überlegungen der Bundesregierung zur Ermittlung konkreter Verbesserungsmaßnahmen.

27. In welchen der dort angegebenen Reformfelder hat die Bundesregierung den Bürokratieabbau durch welche Maßnahmen vorangebracht?

Es wird Bezug genommen zu den Antworten auf die Fragen 1 und 23 ff.

28. Ist es richtig, dass mittlere Unternehmen, die mit den EU-Mitgliedstaaten Handel treiben, jährlich bis zu 29 amtliche Erklärungen allein für die Umsatzsteuer bearbeiten müssen, und wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, um diese Bürokratielast zu verringern?

Es ist nicht zutreffend, dass ein Unternehmer, der innergemeinschaftlich Handel treibt, in Deutschland jährlich allein für die Umsatzsteuer 29 Erklärungen abgeben muss.

Ein Unternehmer muss seit dem 1. Januar 1993 vierteljährlich zusammenfassende Meldungen abgeben, in denen er Angaben über die von ihm in dem entsprechenden Meldezeitraum bewirkten innergemeinschaftlichen Lieferungen zu machen hat (§ 18a Umsatzsteuergesetz – UStG). Dies sind höchstens vier Meldungen jährlich.

Unternehmer haben weiterhin grundsätzlich für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben. Soweit ein Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr eine Steuerschuld von mehr als 6 136 Euro hatte oder Neugründer ist, ist er verpflichtet, statt vierteljährlicher monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Außerdem muss jeder Unternehmer eine

Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abgeben (§ 18 Abs. 1 bis 4 UStG). In den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Erklärung für das Kalenderjahr hat der Unternehmer auch die im Voranmeldungs- bzw. Besteuerungszeitraum getätigten innergemeinschaftlichen Lieferungen, und zwar gesondert – in einer Summe –, anzugeben (§ 18b UStG).

29. Ist es richtig, dass aus über 60 verschiedenen Gründen Verdienstbescheinigungen auszufüllen sind, für die es über 20 unterschiedlich auszufüllende Formulare gibt?

30. Wenn ja, plant die Bundesregierung diesbezügliche Vereinfachungen?

Belegbares Zahlenmaterial zu der konkreten Anzahl der Verdienstbescheinigungen liegt nicht vor. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftliche Verwaltung (AWV) verfolgt die Bundesregierung generell das Ziel der Vereinfachung bürokratischer Verfahren durch die Vereinheitlichung von Bescheinigungen in der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Bislang hat der mit der Thematik befasste Arbeitskreis der AWV, der sich aus Experten der Entgeltabrechnung aus Unternehmen, Behörden und Verbänden zusammensetzt, 30 Bescheinigungen harmonisiert bzw. standardisiert. Durch die Vorgabe eines verbindlichen Musters für die maschinelle Erstellung der jeweiligen Bescheinigung werden die bei der AWV im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung registrierten Softwarefirmen und Arbeitgeber in die Lage versetzt, ihre Bescheinigungspflichten mit wenig Aufwand und geringen Kosten zu erfüllen. Mittlerweile nutzen über 65 Softwarefirmen die harmonisierten Bescheinigungen in einem entsprechenden Modul innerhalb ihrer Entgeltabrechnungssysteme. Durch die weite Verbreitung des einheitlichen Standards ist die Akzeptanz bei den Adressaten sehr hoch.

Neben der Erstellung der papierenen Bescheinigungen per EDV unterstützt die AWV auch die Implementierung des elektronischen Austausches von Bescheinigungsdaten. Um die hiermit verbundenen Rationalisierungspotentiale zu nutzen, wurde in verschiedenen Projekten der maschinelle Datenaustausch mit den Krankenkassen sowie der Finanz- und Arbeitsverwaltung initiiert, weitere Projekte (insbesondere die Datenübertragung an die Kommunalverwaltungen) sind vorgesehen.

31. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Ernennung von diversen Sicherheitsbeauftragten die deutschen Unternehmen jährlich bis zu 2,75 Mrd. Euro kostet, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, diese Kosten zu verringern?

Der Bundesregierung ist die Untersuchung oder Studie, nach der sich die o. g. Kosten ergeben sollen, nicht bekannt. Mangels detaillierterer Informationen sieht sie selbst auch keine Möglichkeiten, für die Bereiche, in denen von Gesetz wegen Sicherheitsbeauftragte zu benennen sind, entstehende Kosten zu beziffern. Solche Bereiche sind z. B.:

- Arbeitsschutz

  Sicherheitsbeauftragte aus Gründen des Arbeitsschutzes schreibt § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten vor. Derzeit sind in etwa 260 000 Unternehmen Sicherheitsbeauftragte tätig (Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2000). Sie haben eine die Unternehmen unterstützende Funktion bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Unfallversiche-

rungsträger übernehmen die unmittelbaren Kosten der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Sicherheitsbeauftragten. Da es sich bei diesen um Betriebsangehörige handelt, die neben ihrer üblichen betrieblichen Tätigkeit Arbeitsschutzaufgaben wahrnehmen, sind die verbleibenden Kosten für die Betriebe im Detail nur schwer zu beziffern. Sie dürften im Ergebnis aber nicht nennenswert sein. Denn durch das unmittelbare Tätigsein vor Ort bringen Sicherheitsbeauftragte den Unternehmen einen erheblichen Nutzen, indem sie beispielsweise auf Unfallquellen hinweisen und andere Mitarbeiter zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ermuntern. Nicht nur die Beschäftigten profitieren von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen, auch die Betriebe haben wirtschaftliche Vorteile. Nach Expertenschätzungen sind ca. 30 % der Arbeitsunfähigkeitszeiten durch Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes vermeidbar;

- Strahlenschutz

  Im Strahlenschutz werden seit Jahrzehnten in den Anwendungsbereichen für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung in Industrie, Gewerbe, Medizin und Kerntechnik Strahlenschutzbeauftragte bestellt, die für die Einhaltung vielfältiger Anforderungen zum Schutz der Arbeitskräfte und Bevölkerung vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlungen verantwortlich sind. Die Bestellung solcher Beauftragten wurde in den bisherigen Novellierungsverfahren zur Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung von Industrie, Gewerbe, Gewerkschaften und Umweltverbänden begrüßt. Die geringe Quote anerkannter und geltend gemachter Strahlenschäden als Berufskrankheiten ist auch Folge der erfolgreichen Tätigkeit dieser Strahlenschutzbeauftragten. Beide Verordnungen räumen Unternehmen Einsparmöglichkeiten insoweit ein, als Genehmigungsinhaber, die über die erforderliche Sachkunde und Fachkunde verfügen, selbst die Pflichten von Strahlenschutzbeauftragten übernehmen können. Weitere Möglichkeiten zur Kostenverringerung werden nicht gesehen.

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch unklar formulierte Gesetze, deren konkrete Bedeutung erst nach Gerichtsurteilen diverser Instanzen eindeutig wird, den Unternehmen bürokratische Kosten entstehen?

Der Deutsche Bundestag bemüht sich in Verbindung mit dem Bundesrat, Gesetzesbeschlüsse so zu fassen, dass sie nicht unklar sind.

33. Wie viele Anregungen und Beschwerden sind bislang in der BMWi-Mailbox „buerokratie@bmwi.de“ eingegangen, welche Bereiche haben diese Anregungen betroffen und welche/wie viele Maßnahmen hat die Bundesregierung aufgrund dieser Anregungen/Beschwerden bislang umgesetzt?

Nach den vorliegenden Erfahrungen dürften seit der Gründung der Mailbox schätzungsweise rund 500 Anregungen eingegangen sein. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Antwort zu den Fragen 23 und 24.

34. Wie beabsichtigt die Bundesregierung bürokratische Hemmnisse bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die

Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu vermeiden?

Beabsichtigt sie die Kosten bei Auftragsvergaben durch die öffentliche Hand/Privatwirtschaft zu ermitteln, die bei der Umsetzung der Richtlinie zusätzlich entstehen?

Wie beziffert sie die hierbei zu erwartenden Mehrkosten?

Welche Basis legt sie dabei zugrunde?

Mit wie vielen zusätzlichen Prozessen in welchen Bereichen rechnet die Bundesregierung durch die Umsetzung der Richtlinie?

Welche Kosten erwartet die Bundesregierung hierbei für die Volkswirtschaft?

Welche rechtstatsächlichen Erfahrungen mit Antidiskriminierungsvorschriften aus anderen Ländern, etwa den USA oder Großbritannien, liegen der Bundesregierung vor, und welche bürokratischen Lasten sind hierbei zu beobachten gewesen?

Welche volkswirtschaftlichen Mehrkosten und Mehrkosten der öffentlichen Hand aufgrund der Durchführung und Anwendung dieser Vorschriften in anderen Ländern wurden bei den Überlegungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie berücksichtigt?

Die genannten Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG zielen darauf ab, das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrags in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durchzusetzen. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland enthält bereits ein allgemeines Gleichbehandlungsgebot und für die Mehrzahl der in Artikel 13 EG-Vertrag genannten Merkmale sogar ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot, welches über Generalklauseln auch als allgemeiner Wertmaßstab auf die Privatrechtsordnung einwirkt. Die Beachtung dieser Diskriminierungsverbote sollte für die Unternehmen auch ohne Umsetzung der Richtlinien bereits heute selbstverständlich sein. Daher geht die Bundesregierung davon aus, dass durch die Umsetzung der Richtlinien zusätzliche Kosten nur dort entstehen, wo Unterscheidungen nach unzulässigen Merkmalen und ohne sachlichen Grund vorgenommen werden. Welche Kosten in solchen Fällen entstehen könnten, lässt sich nicht quantifizieren, da sie entscheidend von dem Verhalten der Unternehmen abhängen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Schaden, der einer Volkswirtschaft durch die Duldung von Diskriminierungen entsteht, wesentlich höher ausfällt, als eventuelle Mehrkosten durch die Umsetzung der genannten Richtlinien. Zudem hat die Erfahrung mit § 611a Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts in Beschäftigung und Beruf) gezeigt, dass hierauf gestützte Klagen nur vereinzelt vorkommen.

In anderen Mitgliedstaaten ist die Umsetzung der Richtlinien – wie auch in Deutschland – noch nicht abgeschlossen. In regelmäßigen Gesprächen einer die Umsetzung begleitenden Gruppe auf europäischer Ebene werden die auftretenden Fragen zurzeit diskutiert, um von den Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu profitieren.

II. Zu Bürokratieerschwernissen für Existenzgründer

35. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach einer Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik im Auftrag des BMWi für etwa jedes zehnte Unternehmen Bürokratie zu den Problemen in der Gründungsphase zählt und für etwa jedes fünfte Unternehmen in der Wachstumsphase?

Die Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik „Ökonomische Konsequenzen von Schwellenwerten im Arbeits- und Sozialrecht sowie die Auswirkungen dieser Regelungen“ stammt aus dem Jahr 1997. Neuere Studien vom Herbst 1999 und Januar 2002 haben demgegenüber gezeigt, dass Existenzgründer sich nicht in erster Linie durch rechtliche Hemmnisse in ihrer unternehmerischen Tätigkeit behindert sehen, sondern durch Finanzierungsprobleme, Fachkräftemangel und die schlechte Zahlungsmoral.

Die Studie „Benchmarking the Administration of Business Start-ups“, welche die Europäische Kommission im Jahr 2001 hat durchführen lassen, hat ergeben, dass Deutschland im europäischen Vergleich bei der Gründung von Einzelunternehmen im oberen Benchmark liegt.

Zur Identifizierung und zum Abbau rechtlicher Hemmnisse für neue Dienstleistungen hat im Auftrag des BMI im Rahmen des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ eine Unternehmensberatungsfirma 250 deutsche Start-up-Unternehmen im Bereich der neuen Dienstleistungen sowie 30 weitere große und auch auf diesem Markt bereits tätige Unternehmen befragt. Die wichtigsten Ergebnisse der Studie „Rechtliche Hemmnisse für neue Dienstleistungen in Deutschland“ vom Januar 2002 bestätigen weitgehend die Ergebnisse der bereits genannten Studien:

- Als gravierendstes Hindernis für die Geschäftsentwicklung werden Finanzierungsprobleme gesehen. Als weitere gravierende Hemmnisse werden der Mangel an qualifiziertem Personal sowie die schlechte Zahlungsmoral von Kunden und Geschäftspartnern genannt. Rechtliche Hemmnisse werden erst an sechster Stelle beklagt.
- 51 % der befragten Unternehmen sind mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zufrieden oder stufen sie sogar als „günstig“ ein. Nur 32 % halten die Rechtsbedingungen für neue Dienstleistungen in anderen EU-Ländern für besser.
- 68 % sind der Überzeugung, dass die schlechte Zahlungsmoral von Kunden und Geschäftspartnern nicht durch gesetzliche Maßnahmen verbessert werden kann. Im Bereich der Cyberkriminalität wird einer stärkeren Selbstkontrolle Vorzug gegenüber verschärften Strafvorschriften gegeben.
- Zentrale Bedeutung für die Geschäftsentwicklung wird dem elektronischen Geschäftsverkehr und der elektronischen Signatur beigemessen. Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001, das die erforderliche Sicherheitsstruktur für den Einsatz von elektronischen Signaturen regelt, verringert nach Meinung von 78 % der Befragten Einnahmeausfälle. Die beteiligten Interessenverbände haben ferner zum Ausdruck gebracht, dass der Schub für die Durchsetzung der elektronischen Signatur von eGovernment, also der elektronischen Verwaltung, kommen müsse.

Das Bundeskabinett hat mit dem Beschluss vom 16. Januar 2002 zur „Sicherheit im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung“ ihre Strategie zur Einführung der elektronischen Signatur festgelegt und damit u. a. die Voraussetzungen für rechtsverbindliches Handeln beim elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr geschaffen. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002

wurde auch im Verwaltungsverfahrensrecht die elektronische der handschriftlichen Unterschrift gleichgesetzt. Bereits im Sommer 2001 wurden durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 die entsprechenden Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Einsatz elektronischer Signaturen im Bereich des Zivilrechts geschaffen.

Die Einführung der elektronischen Signatur unterstützt wesentlich die von Bundeskanzler Gerhard Schröder bereits im September 2000 ins Leben gerufene eGovernment – Initiative BundOnline 2005, mit der sich die Bundesregierung verpflichtet hat, bis 2005 alle internetfähigen Dienstleistungen der Bundesregierung über das Internet bereitzustellen. Das Projekt ist auf gutem Weg: Seit Ende August 2002 sind bereits 100 der insgesamt 376 Dienstleistungen des Bundes online verfügbar.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag zur Einrichtung kompetenter, öffentlicher Anlaufstellen vor Ort, die mittelständische Unternehmen durch den Behördendschungel führen können?

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt diesen Vorschlag. Da aufgrund der in Artikel 28 GG normierten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie die Einrichtung kompetenter, öffentlicher Anlaufstellen durch den Bund nicht möglich ist, hat das BMWi in 2001 das Forschungsprojekt „Good Practice an der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Kommunen“ in Auftrag gegeben, um gute Beispiele für gute mittelständische Betreuung durch die Kommunen herauszuheben und publik zu machen (vgl. auch Antwort zur Frage 15).

37. Würde eine solche „one-stop-agency“, die als alleinige Anlaufstelle die zuständigen Stellen zusammenbringt, für Existenzgründer nicht eine wesentliche Erleichterung bedeuten?

Die Bundesregierung sieht in der Einrichtung von gut organisierten Anlaufstellen („one-stop-agency“) für Existenzgründer ein geeignetes Mittel, um diesen bei der Bewältigung der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen wirksam zu helfen. Zahlreiche Beispiele von Kommunen belegen, dass solche zentralen Anlaufstellen die Gründungsprozesse für Gründer deutlich erleichtern und zu einer Beschleunigung beitragen können.

38. Was tut die Bundesregierung, um den Aufbau solcher „one-stop-agency“ zu fördern?

Das BMWi ist seit vielen Jahren gemeinsam mit der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) bemüht, Erleichterungen für Existenzgründungen zu ermöglichen. Auf Initiative des BMWi wird seit Anfang Mai 2002 über das Gründerportal der DtA mit dem so genannten „Gründerkatalog“ ein bundesweiter Internet-Suchkatalog angeboten, der das vorhandene Informationsangebot transparenter und besser zugänglich macht. Mit dem Gründerportal wird erstmals eine umfassende Transparenz über bundesweite und regionale Angebote zur Unterstützung von Existenzgründern angeboten.

Darüber hinaus soll ein in der Entwicklung befindliches Internet-Informationssystem umfassende Informationen zu Rechtsrahmen und den notwendigen Verfahrensschritten der jeweiligen konkreten Existenzgründung bieten. Das Programm soll in einem ersten Schritt den Kommunen, Kammern und Beratern für die Existenzgründungsberatung zur Verfügung gestellt werden und damit diesen helfen, die Fragen der konkreten Existenzgründung unmittelbar und schnell zu beantworten.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es die verfassungsrechtliche Abgrenzung der hoheitlichen Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Kommunen (kommunale Selbstverwaltungsgarantie) nicht zulässt, dass der Bund den Gemeinden die Einrichtung solcher „one-stop-agency“ verbindlich vorschreibt.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach einer Untersuchung der Deutschen Ausgleichsbank allgemein jede sechste Unternehmensgründung und im Dienstleistungsbereich sogar jede fünfte durch bürokratische Hemmnisse verzögert wird?

40. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach einer Untersuchung der Deutschen Ausgleichsbank die Verzögerungen bei Unternehmensgründungen durch bürokratische Hemmnisse für mehr als die Hälfte der betroffenen Unternehmen länger als sechs Monate, für ein fünftel der betroffenen Unternehmen sogar länger als ein Jahr betragen?

Die Studie der DtA „Gründungsbremse Bürokratie“ wurde in 1998 durchgeführt und im Mai 1999 veröffentlicht. Sie basiert auf einer Untersuchung junger Unternehmen, die in den Jahren 1992, 1994 und 1996 – also unter der alten Bundesregierung – gegründet wurden.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass junge Unternehmen den bürokratischen Belastungen große Bedeutung beimessen. Dabei ist festzustellen, dass die Behinderungen in den Jahren 1992 bis 1996 erheblich zugenommen haben. Das BMWi widmet sich deshalb unter anderem auch diesem Thema. Es hat vor dem Hintergrund der Ergebnisse der DtA-Studie bereits im August 1998 die Studie „Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Existenzgründungen und -übernahmen“ in Auftrag gegeben. Nach dieser Studie, deren Ergebnisse sich auf das Jahr 1998 beziehen, fühlten sich 14 % aller Gründer durch Bürokratie erheblich belastet und hiervon nur rund 4 % überdurchschnittlich stark. Knapp 60 % aller Gründer hatten demgegenüber keinerlei nennenswerte Probleme (zu den Ergebnissen weiterer Studien sowie zu weiteren Projekten zur Erleichterung und Beschleunigung von Existenzgründungen vergleiche auch die Antworten zu den Fragen 35 und 38).

41. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach einer Untersuchung der Deutschen Ausgleichsbank bei 15 % der Unternehmensgründungen in den neuen Ländern mehr als neun Genehmigungsverfahren und nur bei weniger als der Hälfte der Unternehmensgründungen weniger als drei Genehmigungsverfahren benötigt werden?

Nach der DtA-Studie aus dem Jahr 1998 benötigen in den neuen Ländern 14,7 % der Unternehmen mehr als neun Genehmigungen, in den alten Ländern sind dies lediglich 5,9 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Genehmigungen abhängig ist von dem Umfang der beantragten wirtschaftlichen Tätigkeit. In den neuen Ländern musste zunächst eine neue Infrastruktur aufgebaut werden. Insofern ist die Aussage vor dem historischen Hintergrund zu sehen und kann nicht pauschaliert werden.

Unabhängig von dieser besonderen historischen Situation ist nicht die Anzahl, sondern die Dauer von Genehmigungen entscheidend. Maßgeblich ist die Schnelligkeit der Sachbearbeiter vor Ort, die Organisation der für die Genehmigungen zuständigen Verwaltungen (insbesondere bei Baugenehmigungen), die sich aufgrund der Organisationshoheit der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung dem Einfluss der Bundesregierung entzieht.

Dessen ungeachtet sieht auch die Bundesregierung die große Regelungsdichte insbesondere in den neuen Ländern mit Sorge. Auf Anregung des BMWi wurde daher auf der Wirtschaftsminister-Konferenz-Ost am 25./26. Oktober 2001 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen, Vorschläge zum Bürokratieabbau, insbesondere zur Deregulierung, zu unterbreiten. Sachsen hat den Vorsitz dieser Arbeitsgruppe übernommen. Diese hat mittlerweile mehrmals getagt. Der Bund (BMWi) beteiligt sich an den Gesprächen. Bisher sind jedoch noch keine konkreten Vorschläge zur Deregulierung unterbreitet worden.

III. Zu bürokratischen Hürden im Steuerrecht

42. Wie viele Gesetze, die steuerrechtliche Vorschriften ändern, hat die Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode auf den Weg gebracht?

    Wie viele Verordnungen, die steuerrechtliche Vorschriften ändern, hat die Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode auf den Weg gebracht?

Es wurden 84 Gesetze verkündet, die 58 Gesetze des Steuerrechts (teils mehrfach) geändert haben. Es wurden 33 Rechtsverordnungen verkündet, die 49 Rechtsverordnungen des Steuerrechts (teils mehrfach) geändert haben.

43. Wie viele Verwaltungsanweisungen wurden auf dem Gebiet des Steuerrechts durch den Bundesminister der Finanzen und durch Oberfinanzdirektionen erlassen?

In der 14. Legislaturperiode sind 629 zur Veröffentlichung bestimmte steuerrechtliche Verwaltungsvorschriften des BMF ergangen. Der Erlass steuerrechtlicher Verwaltungsvorschriften der Länder und Oberfinanzdirektionen fällt in deren Zuständigkeitsbereich. Statistische Zahlen hierzu liegen dem BMF nicht vor.

44. Auf welchen Betrag beziffert die Bundesregierung die Belastungen im Mittelstandssektor – kleine und mittelgroße Unternehmen – hinsichtlich der Mitwirkung bei der Erhebung des Steueraufkommens?

45. Sollte die Antwort auf die Frage 44 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der Belastungen vorliegen, warum hat die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die am Prozess der Steuererhebung Beteiligten dadurch finanziell belastet werden. Leider hat es keine der Vorgänger-Regierungen für erforderlich gehalten, sich eingehend mit dieser Frage zu befassen, so dass die notwendigen aktuellen und systematisch strukturierten Informationen nicht vorhanden sind. Um endlich Klarheit zu erhalten, hat die Bundesregierung im Jahr 2001 als erste Maßnahme ein entsprechendes Forschungsprojekt in Auftrag gegeben. Ein abschließender Bericht liegt allerdings noch nicht vor.

46. Auf welchen Betrag beziffert die Bundesregierung die Belastungen im Mittelstandssektor – kleine und mittelgroße Unternehmen – hinsichtlich der Mitwirkung bei der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen?

47. Sollte die Antwort auf die Frage 46 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der Belastungen vorliegen, warum hat die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

In der bereits mehrfach zitierten Untersuchung des IfM Bonn „Bürokratie – ein Kostenfaktor“ aus dem Jahre 1995 wird in der Tabelle G „Belastung durch administrationsbedingte Leistungen im Bereich Arbeit und Soziales nach Beschäftigungsgrößenklassen“ der Bereich Renten-/Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung gesondert ausgewiesen. Diese Untersuchung lässt den Schluss zu, dass ein Großteil der administrationsbedingten Leistungen im Bereich Arbeit und Soziales (im Schnitt 21 000 DM – rd. 10 737 Euro – pro Unternehmen) auf die Bereiche der Sozialversicherung entfällt.

Neuere Daten liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

48. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Betrag, der den kleinen und mittelgroßen Unternehmen auferlegt ist, um die Bürokratievorschriften zu erfüllen?

49. Sollte die Antwort auf die Frage 48 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der Belastungen vorliegen, warum hat die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

Die in Frage 95 genannten Angaben aus dem Gutachten des IfM Bonn „Bürokratie – ein Kostenfaktor“ aus dem Jahre 1995 sind die einzigen der Bundesregierung bekannten wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse. Insoweit kann auf die Antworten zu den Fragen 8, 9 und 95 verwiesen werden.

50. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Aufwand, der allen Steuerpflichtigen dadurch entstanden ist, dass die Steuergesetze 1999 außerordentlich umfangreich geändert, 2000 nochmals korrigiert und schließlich 2001 wiederum neu gefasst worden sind?

51. Sollte die Antwort auf die Frage 50 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der Belastungen vorliegen, warum hat die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

Leider kann die Bundesregierung weder konkret beziffern, inwieweit durch ihre Gesetzesinitiativen der Aufwand für Steuerpflichtige gesenkt wurde (Beispiele: Entlastung der Arbeitgeber durch Übertragung der Kindergeldauszahlungen auf die Familienkassen oder Entlastung der Unternehmen durch die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens), noch verfügt sie über Erkenntnisse, inwieweit andere Maßnahmen im Ergebnis aufwandserhöhend gewirkt haben.

Unabhängig davon geht es der Bundesregierung nicht primär um die „billigste“ Lösung zu einem Problem. Sie legt vielmehr Wert auf effektive, praxisorientierte und gerechte Gesetzesvorschläge. Aus diesem Grund hat sie gerade im Vorfeld der Unternehmenssteuerreform die Administrierbarkeit verschiedener Modelle zur Reform der Unternehmensbesteuerung bei Finanzverwaltung, Steuerpflichtigen und Steuerberatern im Rahmen einer Machbarkeitsstudie von

externen Fachleuten eingehend analysieren lassen. Die Ergebnisse sind in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen.

Zur Vorbereitung des Gesetzes zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform hat die Bundesregierung einen umfangreichen Bericht erstellt. Dabei hat ein Beirat aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft, Verbände, Verwaltung und der kommunalen Spitzenverbände mitgewirkt. Auch in diesem Rahmen konnten ausdrücklich Gesichtspunkte des Gesetzesvollzugs angesprochen und angemessen verarbeitet werden. Generell erhalten anlässlich beabsichtigter Änderungen von Steuergesetzen die relevanten Verbände regelmäßig Gelegenheiten, sich im Vorfeld zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zu äußern und dabei auch auf den erwarteten Vollzugsaufwand einzugehen.

52. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf insbesondere natürlicher Personen und kleiner und mittelgroßer Unternehmen, dass sich der Gesetzgeber nicht anständig oder fair verhalten hat, indem er rückwirkende Fristen eingeführt hat (z. B. Verlängerung der Spekulationsfristen von 2 auf 10 Jahre ohne Übergangsregelung)?

Die Bundesregierung sieht den Vorwurf, der Gesetzgeber habe sich nicht anständig oder fair verhalten, als nicht gerechtfertigt an. Mit der Verlängerung der Spekulationsfristen bei privaten Veräußerungsgeschäften – insbesondere bei Grundstücken von zwei auf zehn Jahre – hat der Gesetzgeber lediglich zukünftig eintretende Rechtsfolgen neu geordnet. Die Regelung steht mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang und entspricht überdies den Geboten der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Neben dem verfassungsrechtlich zulässigen hat der Gesetzgeber dabei auch das politisch legitime Ziel verfolgt, die übermäßige Bevorzugung von spekulativen Veräußerungsgewinnen im Privatvermögen gegenüber solchen im Betriebsvermögen abzubauen.

53. Wie steht die Bundesregierung zu der Frage, dass trotz gegenläufiger Wirkungen das Entgeltprinzip bei der Sozialversicherung nicht auf das Zuflussprinzip entsprechend dem Steuerrecht umgestellt wird?

Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung tritt schon am Tage der Aufnahme einer Beschäftigung gegen Entgelt ein. Damit entstehen Leistungsansprüche des Versicherten vielfach vor Zahlung des Arbeitsentgelts und der Beiträge. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der umlagefinanzierten Sozialversicherung kann auf die Beitragspflicht für Arbeitsentgelte unabhängig von ihrem Zufluss nicht verzichtet werden. Darüber hinaus begründet die Rechtsprechung das Entstehungsprinzip damit, dass sich bei Anwendung des Zuflussprinzips die Arbeitgeber, die Tarifregelungen nicht einhalten, Vorteile gegenüber den tariftreuen Arbeitgebern verschaffen würden. Soweit Betriebe durch Beitragsnachforderungen wirtschaftlich gefährdet sind, können diese Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 76 Abs. 2 SGB IV) gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

54. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung an dem Vorhaben fest, ab 1. Juli 2002 die Angabe der Steuernummer auf Rechnungen zu fordern, obwohl nach der Änderung der 6. EG-Mehrwertsteuer-Richtlinie (77/388/EWG) ab 1. Januar 2004 die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung zwingend vorgeschrieben ist?

Der Gesetzgeber hat die Regelung des § 14 Abs. 1a UStG entsprechend einer Forderung des Bundesrates in das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz

(StVBG) vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) aufgenommen. Die Angabe der Steuernummer des leistenden Unternehmers ergänzt die mit der Finanzministerkonferenz abgestimmten Maßnahmenvorschläge zur effektiveren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, insbesondere im grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU. § 14 Abs. 1a UStG stimmt mit der zum 1. Januar 2004 in nationalem Recht umzusetzenden Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung überein. Aufgrund von Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie 2001/115/EG ist es gemeinschaftsrechtlich zulässig, auch nach dem 1. Januar 2004 die Steuernummer an Stelle der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als obligatorische Angabe in der Rechnung beizubehalten.

55. Wie entwickelt sich nach Meinung der Bundesregierung in der mittelfristigen Finanzplanung die Steuerquote und wie entwickelt sich die Abgabenquote bzw. auf welche Staatsquote kommt nach den Planungen der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren bis 2006?

Die Bundesregierung geht derzeit von folgender Entwicklung der Steuer-, Abgaben- und Staatsquote bis 2006 aus (in % des Bruttoinlandsprodukts; Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen):

	2001	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**
Steuerquote	23,1	23,5	23,5	23,5	23	23,5
Abgabenquote	41,7	42	42	42	41	41
Staatsquote	48,5	48,5	47,5	46,5	45,5	44,5

56. Welche ersten Erfahrungen hat die Bundesregierung mit der so genannten Bauabzugsteuer gemacht?

Der Steuerabzug für Bauleistungen wurde mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) eingeführt. Der Steuerabzug ist seit Anfang des Jahres 2002 einzubehalten. Die ersten Anmeldungen hatten bis zum 10. Februar 2002 zu erfolgen. Trotz des kurzen zeitlichen Vorlaufs haben Bund und Länder gemeinsam zeitgerecht die Voraussetzungen für die Umsetzung des Abzugsverfahrens in der Praxis geschaffen. Zu ersten Anwendungsfragen wurde bereits in dem BMF-Schreiben vom 1. November 2001 (BStBl I S. 804) Stellung genommen. Die Datei zur Bestätigung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigungen beim Bundesamt für Finanzen wurde aufgebaut und die zur Durchführung des Steuerabzugs erforderlichen Vordrucke erstellt. Zudem haben die Finanzbehörden der Länder von Beginn an unbürokratisch und kurzfristig Freistellungsbescheinigungen erteilt, so dass es bei Bauleistungen korrekt handelnder Unternehmen entsprechend dem Gesetzeszweck nicht zum Steuerabzug gekommen ist.

57. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von verschiedenen Unternehmen, wonach die im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer und der da-

mit einhergehenden Erfüllung von gesetzlichen Auflagen entstandenen Kosten im Einzelfall bei bis zu 500 000 Euro pro Unternehmen liegen?

58. In welcher Höhe hat die Bundesregierung die Kosten veranschlagt, die auf Unternehmen am 1. Januar 2002 durch die Bauabzugsteuer zugekommen sind?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Aussage über die Höhe der konkreten Kosten einzelner Unternehmen für die Umsetzung des Gesetzes zulässt. In den allermeisten Fällen ist wegen der Vorlage einer Freistellungsbescheinigung für die Bauleistung kein Steuerabzug vorzunehmen. Im Zusammenhang mit einem eventuellen Aufwand für die Erfassung und Prüfung der Freistellungsbescheinigungen ist zu beachten, dass im Rahmen der Prüfung von Freistellungsbescheinigungen auf die elektronische Abfrage beim Bundesamt für Finanzen zurückgegriffen werden kann. Die Abfrage soll noch anwenderfreundlicher ausgestaltet werden. Im Übrigen wird sich dieser Aufwand vielfach von dem normalen Aufwand für die Rechnungsbearbeitung nicht abgrenzen lassen. So geht auch der Entwurf des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, der seinerzeit im Bundesrat von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen eingebracht worden ist (Bundesratsdrucksache 297/00, Beschluss, vom 29. September 2000), ebenso wie die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 2001 (Bundestagsdrucksache 14/607) davon aus, dass die Kosten für die Wirtschaft nicht quantifizierbar sind.

59. Sollte die Antwort auf die Frage 58 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der für Unternehmen durch die Bauabzugsteuer entstandenen Kosten vorliegen, warum hat die Bundesregierung vor Einführung der Bauabzugsteuer keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

Bei dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe handelt es sich um eine Initiative des Bundesrates, eingebracht von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen. Die Bundesregierung hat hierzu nach § 57 GGO eine Stellungnahme abgegeben (Bundestagsdrucksache 14/4658 – Anlage 2). Darüber hinaus bestand für die Bundesregierung keine Veranlassung, Untersuchungen anzustellen.

Das BMF hat jedoch im Zusammenwirken mit den Ländern sowohl im Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe als auch bei der späteren Umsetzung des Gesetzes darauf hingewirkt, dass das Steuerabzugsverfahren insgesamt so ausgestaltet wird, dass der Aufwand für die Betroffenen möglichst gering gehalten wird.

60. Wurden durch die neuen Vorschriften der Bauabzugsteuer illegale Betätigungen im Baugewerbe eingedämmt?

In dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 29. September 2000 (Bundesratsdrucksache 297/00 – Beschluss) wird auf die Erfahrungen hingewiesen, die mit der Vorgängerregelung des § 50a Abs. 7 EStG a. F. gemacht wurden. Diese für ausländische Unternehmen geltende Regelung hat bereits in der kurzen Zeit Ihres Bestehens einen positiven Effekt gehabt. Es konnten zahlreiche bisher der Finanzverwaltung nicht bekannte Unternehmer und Arbeitnehmer steuerlich erfasst werden. Ferner verbesserte sich die Bereitschaft, Steuererklärungen abzugeben bzw. Rückstände zu begleichen.

Nach ersten Informationen hat die Bauabzugsteuer ebenfalls dazu geführt, dass sich die Erfüllung steuerlicher Pflichten verbessert hat. Es ist daher davon auszugehen, dass das Instrumentarium der Bauabzugsteuer insoweit greift.

Weitere Erkenntnisse werden sich aus einer Studie zu den Auswirkungen des Steuerabzugs für Bauleistungen auf die Bauwirtschaft und die Finanzverwaltung ergeben, die vom BMF in Auftrag gegeben wurde.

61. Wie viele ausländische Bauunternehmen haben sich seit Einführung dieses Gesetzes in Deutschland registrieren lassen, und in welcher Höhe wurden Steuermehreinnahmen dadurch erzielt?

An ausländische Unternehmen wurden nach Angaben der Länder ca. 5 700 Freistellungsbescheinigungen erteilt.

Die Finanzämter können die Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch die Ihnen im Rahmen des Freistellungsverfahrens bekannt gewordenen Unternehmen nachverfolgen. So erzielte Steuermehreinnahmen werden nicht gesondert erfasst, sondern erhöhen das Aufkommen der jeweiligen Steuerart.

62. In wie vielen Fällen wurde die Erteilung von Freistellungsbescheinigungen durch die Finanzbehörde versagt, und welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?

Der Steuerabzug bei Bauleistungen wird durch die Länder verwaltet. Der Bundesregierung liegen zurzeit keine konkreten Informationen über die Anzahl der Versagungen der Freistellungsbescheinigungen und der dazu führenden Gründe vor.

Die Versagungsgründe werden durch das Gesetz vorgegeben. Die Freistellungsbescheinigung ist nach § 48b Abs. 1 zu erteilen, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung wird insbesondere in den in § 48b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 EStG aufgeführten Fällen der Verletzung von Mitwirkungs-, Anzeige- und Nachweispflichten angenommen. Darüber hinaus wird der Finanzverwaltung durch das BMF-Schreiben vom 1. November 2001 (BStBl I S. 804) ein Rahmen für Ablehnungen der Freistellungsbescheinigungen vorgegeben. Danach kann eine Versagung der Freistellungsbescheinigung erfolgen, wenn z. B. nachhaltig Steuerrückstände bestehen oder unzutreffende Angaben in Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen festgestellt werden oder der Leistende diese wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. Gegebenenfalls kann in diesen Fällen eine Freistellungsbescheinigung mit einer kurzen Geltungsdauer oder auftragsbezogen erteilt werden.

63. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes gemacht?

Die in der kurzen Zeit seit In-Kraft-Treten des StVBG gemachten Erfahrungen weisen auf eine positive Entwicklung hin: Sachverhalte konnten schneller aufgeklärt werden, Bearbeitungszeiten wurden verkürzt, Erstattungsansprüche konnten schneller geprüft und ausgezahlt bzw. die Auszahlung unberechtigter Vorsteuern verhindert werden. Vereinzelt ist es zur Einleitung von Strafverfahren gekommen. Durch den präventiven Charakter einiger Regelungen wird die Entstehung betrügerischer Sachverhalte verhindert.

64. Wurden durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer erzielt?

    Sollten bislang keine Mehreinnahmen erzielt worden sein, hält die Bundesregierung es weiterhin für erforderlich, den Umsatzsteuerbetrug auf dem Rücken steuerehrlicher Unternehmer zu bekämpfen?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen wurden Mehreinnahmen erzielt.

65. In wie vielen Fällen wurde die Auszahlung von Vorsteuerüberhängen seit dem 1. Januar 2002 von einer Sicherheitsleistung wie z. B. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht, und in welcher Höhe sind dadurch Existenzgründern und Mittelständern Kosten entstanden?

Es liegen keine vollständigen Zahlen vor. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde die Auszahlung von Vorsteuerüberhängen bisher in 25 Fällen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht.

In welcher Höhe den Unternehmern Kosten entstanden sind, ist nicht bekannt.

66. Sollte die Antwort auf die Frage 65 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der verursachten Kosten vorliegen, warum hat die Bundesregierung vor Einführung der gesetzlichen Regelung, wonach Vorsteuerauszahlungen von einer möglichen Sicherheitsleistung abhängig zu machen sind, keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

Es bestand kein Anlass, entsprechende Untersuchungen anzustellen. Durch die neue Regelung wurde keine Verschärfung der bis dahin bestehenden Rechtslage geschaffen, sondern dem Unternehmer die Möglichkeit eröffnet, trotz Prüfungswürdigkeit die Steuererstattungen zu erhalten.

67. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2002 der neue Haftungstatbestand des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes von der Finanzverwaltung in Anspruch genommen?

Es liegen keine vollständigen Zahlen vor. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde der neue Haftungstatbestand (§ 25d UStG) in zwei Fällen geprüft.

68. In wie vielen Fällen wurde von dem neuen Instrument der allgemeinen Nachschau bei der Umsatzsteuer, wonach Geschäftsräume von Finanzbeamten während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten werden dürfen, Gebrauch gemacht?

Es liegen keine vollständigen Zahlen vor. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden in ca. 2 700 Fällen Umsatzsteuer-Nachschauen durchgeführt.

69. In wie vielen Fällen wurde dabei ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen?

Es liegen keine vollständigen Zahlen vor. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde in ca. 200 Fällen in Folge der Umsatzsteuer-

Nachschau ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen.

70. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2002 bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von in Rechnung gestellter Umsatzsteuer eine Geldbuße bis zu 25 000 Euro verhängt?

Es liegen keine vollständigen Zahlen vor. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde in keinem Fall eine Geldbuße wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der ausgewiesenen Umsatzsteuer (§ 26b UStG) erhoben.

71. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf, dass mit Androhung einer Geldbuße bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von in Rechnung gestellter Umsatzsteuer Unternehmer kriminalisiert werden?

Die Einführung einer Bußgeldvorschrift war aus rechtssystematischen Gründen unverzichtbar. Durch das im Ordnungswidrigkeitenrecht geltende Opportunitätsprinzip ist gewährleistet, dass bei einer entschuldbaren Unterlassung der Entrichtung der Umsatzsteuer auf die Androhung einer Geldbuße verzichtet werden kann. Von einer Kriminalisierung der Unternehmer kann daher nicht die Rede sein.

72. Hält die Bundesregierung es für verhältnismäßig, dass neben der Festsetzung von Säumniszuschlägen zukünftig auch eine Geldbuße verhängt werden kann?

Die Bundesregierung hält es aufgrund des unterschiedlichen Regelungsgehaltes sowie der unterschiedlichen Zielsetzung für verhältnismäßig, dass neben den Säumniszuschlägen ein Ordnungswidrigkeitentatbestand besteht.

73. Geht die Bundesregierung davon aus, dass durch die Einführung einer Geldbuße bei nicht rechtzeitiger Abführung der Umsatzsteuer Umsatzsteuerbetrüger von der Steuerhinterziehung abgehalten werden?

Ja. Die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes ist eine von vielen Maßnahmen im Kampf gegen den Umsatzsteuerbetrug.

74. Wie steht die Bundesregierung zu der durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz aufgetretenen Problematik, dass im Rahmen des neuen § 370a Abgabenordnung/AO (gewerbsmäßige Steuerhinterziehung) eine Selbstanzeige nicht mehr möglich ist?

§ 370a der Abgabenordnung (AO) ist durch Artikel 7 Nr. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) in der Weise geändert worden, dass auch bei gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung, die nicht in großem Ausmaß betrieben wird, eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO möglich ist.

75. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die bisherige Auslegung des Bundesfinanzhofes, wonach ein gewerbsmäßiges Handeln bereits bei

wiederholtem Handeln vorliegt, auch im Hinblick auf den neuen § 370a AO Anwendung findet?

Ja. Maßgebend für die Auslegung des Begriffs „gewerbsmäßig“ in § 370a der Abgabenordung ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH vom 11. Oktober 1994, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1995, S. 85).

76. Auf welche Weise können sich Anwälte und Steuerberater bei Entgegennahme von Honoraren in Fällen des Verdachts auf gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung vor dem Verdacht der Geldwäsche schützen?

Der Bundesgerichtshof hat entschieden (Urteil vom 4. Juli 2001, 2 StR 513/00, BGH St 47, 68), dass ein Strafverteidiger, der Honorar entgegennimmt, von dem er weiß, dass es aus einer Katalogtat im Sinne von § 261 Abs. 1 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) herrührt, sich wegen Geldwäsche strafbar macht. Katalogtat im Sinne des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB ist auch der in § 370a AO als Verbrechen eingeordnete Tatbestand der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung. Weiß ein Anwalt, dass ein Honorar aus einer solchen Vortat herrührt, muss er zur Vermeidung einer Strafbarkeit nach § 261 StGB davon absehen, ein so bemakeltes Honorar entgegenzunehmen. Bei einer Strafverteidigung besteht die Möglichkeit, Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu stellen (§§ 140 ff. Strafprozessordnung – StPO). Hat sich ein Anwalt durch Entgegennahme eines bemakelten Honorars nach § 261 StGB strafbar gemacht, kann er sich durch eine strafaufhebende Anzeige nach § 261 Abs. 9 StGB Straflosigkeit verschaffen.

77. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand von Unternehmen ein, der diesen durch die Einführung verschiedener Fristenregelungen im Rahmen der § 6 Abs. 3 und 5 und § 16 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie des § 8b Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) entstanden ist?

Der Bundesregierung liegen hierzu keinerlei Erkenntnisse vor. Eine Schätzung des Verwaltungsaufwands auf Seiten der betroffenen Unternehmer ist daher nicht möglich.

Bei den Fristen in § 6 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 4 und 6 EStG sowie in § 8b Abs. 4 KStG handelt es sich um Vorschriften zur Vermeidung von Missbrauchsgestaltungen. Wie bei jeder derartigen Regelung ergibt sich aus dem Erfordernis, den Einzelfall der Grundregelung oder der Missbrauchsregelung zuordnen zu müssen, Verwaltungsaufwand. Wollte man diesen Aufwand vermeiden, müsste man die Missbrauchsbekämpfungsvorschrift streichen. Dies hätte dann aber die Steuermindereinnahmen zur Folge, die man mit der Vorschrift gerade vermeiden will.

78. In welcher Höhe beziffert die Bundesregierung die Kosten, die Unternehmen im Rahmen der Neuregelungen des digitalen Datenzugriffs für die Finanzverwaltung entstanden sind?

79. Sollte die Antwort auf die Frage 78 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der verursachten Kosten vorliegen, warum hat die Bundesregierung vor Einführung der Möglichkeit des digita-

len Datenzugriffs für die Finanzverwaltung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

Vor Einführung des Datenzugriffs (Artikel 7 des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000) waren zuverlässige Untersuchungen über die Kosten der Unternehmen nicht möglich. Bei dem Datenzugriff handelt es sich um eine neue Rechtsmaterie. In welchem Umfang Aufwendungen zum Beispiel zur Erfüllung der neuen Archivierungsanforderungen und insgesamt zur Sicherstellung der maschinellen Auswertbarkeit der Buchführungsdaten durch die Finanzbehörden anfallen, ist je nach den betrieblichen Begebenheiten von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich. Auch die mit einem eventuellen Systemwechsel verbundenen Kosten (z. B. für eine Migration der Daten) lassen sich nur im konkreten Fall beziffern. Letztlich muss die Praxis abgewartet werden, um eine seriöse Aussage über die Kosten machen zu können.

Eine nicht unbeachtliche Kompensation für die Kosten des Datenzugriffs erhalten die Unternehmen durch die von ihnen seit langem geforderte – zum Vorsteuerabzug berechtigende – Anerkennung der elektronischen Rechnung (Artikel 9 des Steuersenkungsgesetzes). Hierdurch – wie durch jede datenverarbeitungsgestützte Buchführung – eröffnen sich für die Unternehmen erhebliche Rationalisierungs- und Einspareffekte. Die Bundesregierung hat zwischen Datenzugriff und elektronischer Rechnung stets ein Junktim gesehen, um die Prüfbarkeit elektronischer Rechnungen sicherzustellen.

80. Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun, dass die Lohnsteuererhebung durch den Arbeitgeber in den letzten Jahren noch komplexer geworden und mit noch höheren Kosten verbunden ist?

Die Lohnsteuererhebung ist nach Auffassung der Bundesregierung in den letzten Jahren nicht komplexer oder kostenintensiver geworden. Im Gegenteil. Durch zahlreiche gesetzliche Maßnahmen dieser Legislaturperiode sind die Arbeitgeber entlastet worden: So sind die privaten Arbeitgeber von der Auszahlung des Kindergeldes befreit worden und die Sperrfrist für vom Arbeitgeber überlassene Vermögensbeteiligungen ist aufgehoben worden. Durch die Steuerfreistellung des Arbeitsentgelts aus einer geringfügigen Beschäftigung, die Anhebung der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von 50 DM auf 50 Euro sowie die Steuerbefreiung der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte braucht in vielen Fällen keine Lohnsteuer mehr ermittelt und einbehalten zu werden.

In den Lohnsteuer-Richtlinien 2002 sind Erleichterungen bei der Anerkennung steuerfreien Auslagenersatzes, der steuerfreien Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sowie der steuerfreien Aufmerksamkeiten geschaffen worden.

81. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um auf europäischer Ebene die Umsatzbesteuerung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu vereinfachen?

Die geltenden Regelungen zur Umsatzbesteuerung der innergemeinschaftlichen Lieferungen sind Teil der Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Die Übergangsregelung ist nach Artikel 28l der 6. EG-Richtlinie zwar begrenzt bis zum 31. Dezember 1996, sie verlängert sich aber automatisch bis zum In-Kraft-Treten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Die endgültige Regelung soll nach Artikel 28l der 6. EG-Richtlinie von dem Grundsatz ausgehen, dass gelieferte Gegenstände und erbrachte Dienstleistungen im Ursprungsmitglied-

staat zu besteuern sind. Wie ein derartiges endgültiges MWSt-System nach dem Ursprungslandprinzip ausgestaltet sein soll, ist bislang noch nicht festgelegt.

Die Europäische Kommission und der Rat haben sich im Rahmen der neuen Mehrwertsteuerstrategie darauf verständigt, kurz- und mittelfristig das geltende System zu vereinfachen, zu modernisieren sowie eine einheitlichere Anwendung und eine Verbesserung der Zusammenarbeit herbeizuführen. Das endgültige MWSt-System nach dem Ursprungslandprinzip ist langfristiges Ziel.

IV. Zu den Bürokratiekosten der „Ökosteuer“

82. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Zeitaufwand, der mit der Beschreibung aller einzelnen Tätigkeiten des Betriebs mit einer Unterscheidung in Haupt- und Nebentätigkeiten und einer Zuordnung von Angestellten, Umsatz und Wertschöpfung zu den unterschiedlichen Tätigkeiten des Betriebs verbunden ist, um einen Erlaubnisschein zu erhalten?

83. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zeit- und Informationskosten für den Antrag auf Erstattung der Mineralölsteuer für antragstellende Betriebe?

84. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Zeitaufwand für einen Antrag auf „Ökosteuer“-Ermäßigung nach § 24a Mineralölsteuergesetz (MinöStG) durch die Selbstberechnung der „Ökosteuer“ anhand entrichteter Stromsteuer mit ermäßigtem und nichtermäßigtem Bezug, entrichteter Mineralölsteuer aufgeteilt nach unterschiedlichen Mineralölprodukten, sozialversicherungspflichtige Gehaltssumme, Beitragssatzsenkung durch „Ökosteuer“ als Differenz zwischen Satz 1999 und aktuellem Satz, Berechnung der fiktiven Entlastung durch Rentenversicherungsbeitragssenkung und Berechnung des 1,2fachen der fiktiven Entlastung?

Einen § 24a gibt es im Mineralölsteuergesetz nicht. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass sich die Frage 84 auf den so genannten Spitzenausgleich nach § 25a des Mineralölsteuergesetzes bezieht.

Die Ökosteuer verursacht einen Steuerveranlagungsaufwand nur für die Unternehmen, soweit sie nicht als Versorger, Eigenerzeuger oder Letztverbraucher nach § 4 des Stromsteuergesetzes erlaubnispflichtig sind, die Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen. Der Bundesregierung liegen jedoch keine Angaben darüber vor, wie hoch der Zeitaufwand in den begünstigten Unternehmen im Einzelfall ist. Um einen möglichst repräsentativen Querschnitt zu erhalten, wären hierzu umfangreiche und zeitaufwändige Abfragen bei den Unternehmen selbst erforderlich. Allgemein ist allerdings anzumerken, dass der Aufwand in den Unternehmen sehr unterschiedlich sein dürfte, da er von mehreren Faktoren abhängt, wie zum Beispiel der gewählten Klassifizierungsmethode, der Größe des Unternehmens, den eingesetzten Energieträgern und den jeweils in Anspruch genommenen Begünstigungsregelungen.

85. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der durchschnittliche Zeitaufwand eines Antrags auf Mineralölsteuererstattung bei den Hauptzollämtern zwischen 1,5 und 5 Stunden beträgt?

    Wie viele Beamte innerhalb der Zollverwaltung und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sind mit der Bearbeitung der „Ökosteuer“ beschäftigt?

Die Bearbeitungsdauer von 1,5 bis 5 Stunden je Mineralölsteuererstattungsantrag stellt einen vorläufigen Zeitwert für die Bemessung des Personalbedarfs in diesem für die Zollverwaltung weitgehend neuen Aufgabenfeld dar. Inzwischen ist eine Untersuchung dieses Arbeitsbereichs mit arbeitswissenschaftlich anerkannten Methoden angeordnet worden. Erste Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass sich der Zeitaufwand für die Bearbeitung und auch die Bandbreite, innerhalb derer der Zeitwert aufgrund unterschiedlicher Fallgestaltungen schwankt, erheblich reduzieren wird.

Mit der Bearbeitung der Ökosteuer sind in der Zollverwaltung und dem BMF zurzeit rd. 275 Arbeitskräfte beschäftigt.

86. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten aus der Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnisscheine, Kontrolle der Selbstberechnung Stromsteuer, Kontrolle der Selbstberechnung Mineralölsteuer und Selbstberechnung „Ökosteuer“-Kappung für die öffentliche Verwaltung?

Der finanzielle Aufwand für den in der Antwort zu Frage 85 genannten Personaleinsatz beträgt unter Berücksichtigung anteiliger Sachkosten rd. 18 Mio. Euro je Kalenderjahr. Setzt man diese Kosten ins Verhältnis zum damit erzielten Aufkommen an Ökosteuer in Höhe von voraussichtlich über 14 Mrd. Euro im Jahr 2002, so sind die Verwaltungskosten mit nur 0,13 % äußerst gering. Gerade im Verhältnis zu den Verwaltungskosten der direkten Steuern wie z. B. der Einkommensteuer fällt die kostenmäßige Betrachtung der ökologischen Steuerreform sehr günstig aus.

87. Sind die in Fragen 82 bis 86 aufgeführten Bürokratiekosten nach Einschätzung der Bundesregierung durch das Lenkungsziel der „Ökosteuer“ gerechtfertigt?

Die ökologische Steuerreform hat das Ziel, den Energieverbrauch über eine maßvolle und kalkulierbare Verteuerung der Energieträger zu mindern sowie Anstöße für die Entwicklung von umweltfreundlichen und Ressourcen schonenden Verfahren und Technologien zu geben. Innerhalb des umweltpolitischen Konzepts der Bundesregierung ist die ökologische Steuerreform von besonderer Bedeutung, weil sie im Zusammenwirken mit dem sonstigen Maßnahmenbündel des nationalen Klimaschutzprogramms einen nachhaltigen Beitrag zur Verminderung von Treibhausgasen leistet. So hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in seinem Gutachten „Die Gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der ökologischen Steuerreform“ mittelfristig einen Rückgang der CO_2-Emissionen um 2 bis 3 % gegenüber der Entwicklung ohne ökologische Steuerreform prognostiziert.

Gleichzeitig verwendet die Bundesregierung das Mehraufkommen aus der ökologischen Steuerreform zur Absenkung und Stabilisierung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit der Lohnnebenkosten, um positive Effekte auf die Beschäftigung zu erzielen. Ohne die Mittel aus der Ökosteuer wäre der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1999 jahresdurchschnittlich um 0,6 Prozentpunkte, 2000 um 1,0 Prozentpunkte, 2001

um 1,3 Prozentpunkte, 2002 um 1,5 Prozentpunkte und 2003 um 1,7 Prozentpunkte höher ausgefallen. Nach Berechnungen des DIW könnte die ökologische Steuerreform mittelfristig einen Beschäftigungseffekt von bis zu 250 000 Arbeitsplätzen haben.

Letztlich ist dem Aufwand für die in den Fragen 82 bis 86 aufgeführten Entlastungsmechanismen gegenüberzustellen, welche möglichen Folgen ein Wegfall der Begünstigungen und damit eine volle Steuerbelastung für die Unternehmen haben könnte. Wäre damit zum Beispiel eine Verlagerung energieintensiver Produktionsprozesse ins Ausland verbunden, würde die ökologische Anreizwirkung praktisch nahe Null sein, gleichzeitig aber möglicherweise ein Verlust an Arbeitsplätzen zu verzeichnen sein. Insofern ist von der Bundesregierung mit der jetzigen Ausgestaltung ein Weg gewählt worden, der einen gewissen Aufwand sowohl bei der Zollverwaltung als auch den Unternehmen bedingt, aber der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und der ökologischen Lenkungswirkung gleichzeitig Rechnung trägt.

Auch muss diesem Verwaltungsaufwand der Aufwand alternativer Klimaschutzmaßnahmen gegenübergestellt werden. Schließlich hat die Bundesrepublik Deutschland das Kyoto-Protokoll ratifiziert und muss daher ihre Treibhausgasemissionen reduzieren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sind in allen Bereichen Maßnahmen notwendig. Auch andere Instrumente wie beispielsweise die Klimavorsorgeerklärung, ein von der Europäischen Kommission vorgeschlagener Emissionshandel oder ordnungsrechtliche Maßnahmen verursachen Bürokratiekosten.

88. Kann das Verfahren zur „Ökosteuer“-Ermäßigung nach Einschätzung der Bundesregierung vereinfacht werden?

Die Bundesregierung hat im Rahmen der ökologischen Steuerreform ein System entwickelt, das sowohl für die Wirtschaft als auch die Verwaltung mit einem vertretbaren Aufwand handhabbar ist. Gleichwohl ist die Bundesregierung nachhaltig bemüht, die notwendigen Formalitäten für die betroffenen Unternehmen so einfach wie möglich zu gestalten und bürokratischen Aufwand abzubauen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass grundsätzlich jede Steuervergünstigung zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an ein Antragsverfahren gebunden bleiben muss.

89. Hält die Bundesregierung die Selbstklassifizierung der Betriebe angesichts der damit verbundenen bürokratischen Lasten für unverzichtbar und nicht durch eine Klassifizierung durch die öffentliche Verwaltung ersetzbar?

Im Rahmen der ökologischen Steuerreform wird auf Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (WZ 93) unterschieden zwischen begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft einerseits und nicht begünstigten Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen andererseits. Die Einreihung der Unternehmen in die WZ 93 erfolgt dabei nach § 15 Abs. 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung alternativ anhand der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, der Wertschöpfung, des Umsatzes oder der Anzahl von Arbeitskräften. Da diese für die Klassifizierung erforderlichen Angaben und insbesondere die anteilige Zuordnung der Tätigkeiten auf die einzelnen Wirtschaftszweige bei Unternehmen mit mehreren Tätigkeitsfeldern regelmäßig nur durch die Unternehmen selbst gemacht werden können, ist eine Klassifizierung der Unternehmen ohne deren intensive Beteiligung ausschließlich durch die Zollverwaltung nicht möglich.

90. Welcher Anteil der Betriebe des produzierenden Gewerbes hat einen Antrag auf „Ökosteuer“-Ermäßigung gestellt?

    In welchen Größenklassen sind die Betriebe angesiedelt, die einen solchen Antrag gestellt haben?

Die Bundesregierung schätzt, dass rd. 100 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Antrag auf Ermäßigung der Ökosteuer gestellt haben. Ausgehend von insgesamt 400 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entspricht das einem Anteil von 25 %. Eine exakte Angabe der Anzahl der begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist nicht möglich, weil die im BMF vorhandenen statistischen Daten nicht zwischen begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und solchen der Land- und Forstwirtschaft unterscheiden. Auch trennt die Statistik auf Unternehmensebene zwischen Anträgen auf Ermäßigung der Stromsteuer einerseits und Anträgen auf Ermäßigung der Mineralölsteuer andererseits, so dass zwar die Anzahl der nach den jeweiligen Rechtsgebieten begünstigten Unternehmen ausgewiesen wird, nicht aber die absolute Anzahl der begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bei einer Gesamtbetrachtung der Ökosteuer. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands wurde bislang auf eine derartige Differenzierung verzichtet.

91. Entspricht der Anteil der Betriebe, die einen Antrag auf Ermäßigung der „Ökosteuer“ gestellt haben, den Erwartungen der Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat die Anzahl der Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Begünstigungsregelungen fallen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Einstieg in die ökologische Steuerreform auf 200 000 bis 230 000 Unternehmen geschätzt. Ein grundsätzliches methodisches Problem dieser damaligen Schätzung bestand jedoch darin, dass die verfügbaren Fachstatistiken nur sehr grobe Rückschlüsse auf die Auswirkungen der so genannten Sockelbetragsregelung zugelassen haben. So erfolgt der Ausweis der Energieverbrauche in den Statistiken lediglich nach örtlich getrennten Betrieben, nicht aber für das gesamte Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheit. Ein weiteres Problem bestand darin, dass die laufende Produktionsberichterstattung und die Kostenstrukturstatistik nur die Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten erfassen, so dass die Energieverbrauche der übrigen Unternehmen nur überschlägig geschätzt werden konnten.

92. Wie beurteilt die Bundesregierung die „Ökosteuer“ im Hinblick auf steuerliche Gleichbehandlung von Betrieben?

Die Bundesregierung hält es mit dem Gleichheitsgrundsatz für vereinbar, dass Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Gegensatz zu Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einem begünstigten Steuersatz unterliegen. Die steuerliche Begünstigung für das Produzierende Gewerbe wurde geschaffen, um negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter weitgehend zu vermeiden. Unternehmen, die in Deutschland international handelbare Güter herstellen, stehen potenziell im Wettbewerb zu Unternehmen, die vergleichbare Güter im Ausland herstellen. Nichtproduzierende Unternehmen, wie zum Beispiel Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, stehen dagegen im Regelfall nicht in einem solchen Wettbewerbsverhältnis zu ausländischen Konkurrenten. Sie müssen typischerweise ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland ausüben, um den deutschen Absatzmarkt bedienen zu können. Die Unterscheidung zwischen begünstigten und anderen Unternehmen ist dabei nur auf der Grundlage

einer generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Betrachtungsweise durchführbar. Der Gesetzgeber durfte daher für die Anwendung der Steuerbegünstigung auf den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens abstellen und solche Bereiche unberücksichtigt lassen, die nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

93. Hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Einführung der „Ökosteuer“ die Wettbewerbssituation kleiner Betriebe geändert, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Situation?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Einführung der ökologischen Steuerreform die Wettbewerbssituation kleiner Betriebe signifikant geändert hat. Einer moderaten Belastung durch die Ökosteuer steht die Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber. Hiervon profitieren gerade kleinere Betriebe in überdurchschnittlichem Maße aufgrund ihrer relativ hohen Arbeitsintensität. Mehrere Studien, so zum Beispiel eine vom Sächsischen Handwerkstag im Jahr 2000 in Auftrag gegebene Studie, zeigen dies. Zudem profitieren gerade viele kleinere Betriebe von der durch die von der Bundesregierung eingeleiteten Energiewende gestiegenen Nachfrage nach erneuerbaren Energien, energiesparenden Produkten und Dienstleistungen, wie zum Beispiel im Bereich der Wärmedämmung von Gebäuden.

94. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass gerade in den Betriebsgrößenbereichen, in denen Bürokratiekosten relativ stark zu Buche schlagen, aufgrund des Sockelbetrages keine Ermäßigung durch die „Ökosteuer“ möglich ist?

Die Sockelbetragsregelung im Strom- und Mineralölsteuerrecht verursacht bei den Unternehmen eine Zusatzbelastung von maximal 818 Euro pro Jahr, nämlich 409 Euro bei der Stromsteuer und 409 Euro für Gas und Heizöl zusammen. Sie wurde beim Einstieg in die ökologische Steuerreform geschaffen, um den Verwaltungsaufwand für die Steuerbegünstigung des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Gleichwohl hat die Bundesregierung den Sockelbetrag bei der Fortführung der ökologischen Steuerreform nicht parallel zu den Stromsteuersätzen erhöht, so dass im Zeitlauf immer mehr kleinere und mittlere Unternehmen an der Steuerermäßigung teilhaben werden. Damit wurde nach Einschätzung der Bundesregierung ein für beide Seiten akzeptabler Kompromiss zwischen Verwaltungsaufwand und Steuerbelastung der Unternehmen getroffen.

95. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass kleine und mittlere Unternehmen Bürokratiekosten pro Mitarbeiter in Höhe von bis zu 3 500 Euro, Großunternehmen dagegen nur etwa 150 Euro pro Mitarbeiter zu tragen haben?

Die Frage bezieht sich auf Daten aus dem Gutachten „Bürokratie – ein Kostenfaktor“ des IfM Bonn aus dem Jahre 1995. Im Gutachten selbst wurden nicht nur die zitierten Beträge genannt, sondern auch dargelegt, wie diese Beträge zustande kommen. Auf Seite 71 wird dazu ausgeführt: „Je größer das Unternehmen ist, desto geringer wird auch der Anteil der administrationsbedingten Arbeiten, der vom Unternehmer selbst erledigt werden muss. In Kleinunternehmen beanspruchen 71,6 % des internen Zeitaufwands den Unternehmer selbst; mit steigender Unternehmensgröße nimmt der Delegationsgrad zu, in Großunternehmen beträgt der Zeitaufwand des Unternehmers nur noch 2,8 % der gesamten Zeitbelastung.“ Auch sinkt der Anteil der von Externen erbrachten

Dienstleistungen mit der Unternehmensgröße. Größere Unternehmen haben eben auch einen größeren internen Dienstleistungsapparat.

Nicht unerwähnt bleiben kann die Tatsache, dass zwischen den Wirtschaftsbereichen signifikante Belastungsunterschiede bestehen. Am stärksten war zum Zeitpunkt des Gutachtens der Dienstleistungssektor belastet, gefolgt vom Handel. Im Handwerk und in der Industrie lag die Belastung um einiges unter den erst genannten Sektoren.

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 8 und 9 dargelegt, wird zurzeit geprüft, ob das Forschungsvorhaben aktualisiert werden kann, da die Daten aus einer Erhebung des Jahres 1994 stammen.

V. Zu Bürokratieübertreibungen in der Kreditwirtschaft und bei Finanzdienstleistungen

96. Mit welchen Spezialauflagen seitens des Gesetzgebers ist die deutsche Kreditwirtschaft gegen Ihren Willen gewissermaßen als „Erfüllungsgehilfe des Staates" belastet, ohne dass es ihrem operativen Interesse entspricht?

„Spezialauflagen" seitens des Gesetzgebers im geschilderten Sinne gibt es nicht. Auch die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft stellt keine „Spezialauflage" dar.

Sofern die Kreditwirtschaft gesetzlich verpflichtet ist, Maßnahmen gegen die Geldwäsche zu treffen, wird sie weder als „Erfüllungsgehilfe" des Staates tätig, noch stehen diese Maßnahmen im Widerspruch zum operativen Interesse der Institute.

Das Geldwäschegesetz und die im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) gegen die Geldwäsche getroffenen Regelungen (Inhaberkontrolle gemäß § 2b KWG, Beaufsichtigung des Sortengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 7 KWG und des Finanztransfergeschäfts gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 6 KWG) beruhen auf internationalen Standards, die die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie andere Staaten und deren Institute einhalten müssen. Ein Wettbewerbsnachteil existiert somit für deutsche Institute nicht.

Die Richtlinie des Europäischen Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG) stellt in ihren Erwägungsgründen ausdrücklich klar, dass die von den Banken geforderten Maßnahmen nicht nur der Solidität und Stabilität des von Geldwäschehandlungen betroffenen Instituts, sondern auch dem Ansehen des Finanzsystems insgesamt dienen. Der Missbrauch von Instituten durch Geldwäscher kann bei dem einzelnen Institut neben einem Reputationsrisiko spezifische operationelle und rechtliche Risiken verursachen, die durch die geforderten Maßnahmen gegen Geldwäsche minimiert werden können. Diese Maßnahmen entsprechen somit dem operativen Interesse der Institute.

97. Welche derartigen Spezialauflagen sind zusätzlich im Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz, Bundestagsdrucksache 14/8017) vorgesehen?

Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz enthält zwar verschiedene Maßnahmen gegen die Geldwäsche (Verschärfung der Inhaberkontrolle gemäß § 2b Abs. 1a Satz 1 KWG, Unteraufsichtstellung des Kreditkartengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 KWG, Schaffung geschäfts- und kundenbezogner in-

terner Sicherungssysteme gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG), die jedoch der unter Frage 96 geschilderten risikominimierenden Zielrichtung dienen. Auch bei der Schaffung eines Online-Abrufsystems für Kontenstammdaten gemäß § 24c KWG handelt es sich nicht um eine „Spezialauflage“ im vorgenannten Sinne, weil diese ebenso wie bereits andere im KWG etablierte Normen (§ 44 KWG) einer effektiven Finanzmarktaufsicht und einem verbesserten Handlungsinstrumentarium gegen marktstörende Aktivitäten (Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, unerlaubt betriebene Bankgeschäfte) dienen soll.

98. Welche derartigen Spezialauflagen sind zusätzlich im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vorgesehen?

Mit dem Entwurf eines Geldwäschebekämpfungsgesetzes wird primär die Richtlinie 2001/97/EG umgesetzt, die ebenso wie ihre „Vorgängerin“ dem Schutz des Finanzsystems vor Geldwäsche dient. Ebenso dient das geplante Geldwäschebekämpfungsgesetz neben der Effektivierung der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus der Umsetzung von Standards des bezüglich der Geldwäschebekämpfung wichtigsten Standardsetzers, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF). Hierzu gehören die Einrichtung einer sog. zentralisierten Verdachtsauswertungsstelle im Bundeskriminalamt (Financial Intelligence Unit) und die Schaffung einer Norm, die die Transparenz im internationalen Zahlungsverkehr (§ 25b KWG) sicherstellen soll. Aufgrund der zwingenden Vorgaben durch internationale Anforderungen kann dementsprechend nicht von „spezialgesetzlichen“ Regelungen zulasten deutscher Kreditinstitute gesprochen werden.

99. Welche Kosten entstehen den Kreditinstituten nach Einschätzung der Bundesregierung durch diese Spezialauflagen?

Da es sich bei diesen gesetzlichen Maßnahmen inhaltlich um internationale Standards und nicht um Regelungen handelt, die lediglich die deutsche Kreditwirtschaft treffen, kommen auf die deutsche Kreditwirtschaft spezielle Kosten nicht zu.

100. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Steuerausfälle für die staatlichen Ebenen in Folge der Abziehbarkeit dieser Kosten als Betriebsausgaben?

Mangels konkreten Zahlenmaterials zur Höhe von Kosten, die aus der Beachtung national und international erforderlicher Aufsichtsstandards resultieren, kann eine Einschätzung zur Höhe der erfragten Steuerausfälle nicht erfolgen.

101. Welche Berichts-, Rechnungslegungs-, Aufbewahrungs- und Prüfungsvorschriften bestehen für kleinere Vermögensverwalter sowie Anlage- und Abschlussvermittler, die keinen direkten Zugriff auf das Vermögen der Kunden haben, nach dem Kreditwesengesetz und nach dem Wertpapierhandelsgesetz?

Für die der Fragestellung entsprechenden Institute ergeben sich im Wesentlichen folgende Berichts-, Rechnungslegungs-, Aufbewahrungs- und Prüfungsvorschriften:

Anzeigepflichten nach § 24 des KWG betreffen Tatbestände wie wesentliche personelle, organisatorische, rechtliche und wirtschaftliche Veränderungen beim Institut. Exemplarisch zu nennen sind der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an dem beaufsichtigten Institut, dessen Sitzverlegung, aber auch Gefahrentatbestände, wie ein Verlust von 25 % des haftenden Eigenkapitals.

Weiterhin zu nennen ist die Pflicht zur Einreichung des jeweiligen Monatsausweises. Hierbei handelt es sich für diese Institute allerdings um einen jeweils nur zum Ende jeden Quartals zu erstellenden Vermögensstatus sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung seit Ende des letzten Geschäftsjahres.

Finanzdienstleistungsinstitute haben darüber hinaus unabhängig von ihrer Größe einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen (§ 340a Abs. 1 und § 340k i. V. m. § 340 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches, HGB). Die von einem durch das Institut gegenüber der Bundesanstalt benannten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer (bei Instituten mit einer Bilanzsumme von bis zu 150 Mio. Euro) durchzuführende Abschlussprüfung umfasst neben den wirtschaftlichen Verhältnissen die Einhaltung von Vorschriften des KWG und des Geldwäschegesetzes sowie von Ausführungsverordnungen (z. B. Bestimmungen der Anzeigeverordnung). Der Bericht über die Prüfung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank einzureichen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KWG).

Soweit die in der Fragestellung genannten Institute Wertpapierhandelsunternehmen sind, haben die Institute ebenfalls die Einhaltung der Verhaltensregeln des (5. Abschnittes des) Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) einmal jährlich prüfen zu lassen (§ 36 WpHG). Der Prüfer hat dabei die einzelnen sich aus der Buchführung und den zugrunde liegenden Belegen ergebenden Geschäfte auf ein mögliches Fehlverhalten zu untersuchen. Zu den Verhaltensregeln gehören etwa das Unterlassen bestimmter Werbeformen und besonderer Einwirkungsformen auf den Kunden anlässlich von Wertpapiergeschäften sowie auch Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Nach den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des § 34 WpHG ist jedes Wertpapierhandelsgeschäft in persönlicher (etwa hinsichtlich des Institutsangestellten, der tätig geworden ist) und in wirtschaftlicher Hinsicht (etwa hinsichtlich der Provision) zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung aufzubewahren.

Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte nach § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG entsprechen im Wesentlichen den handelsrechtlichen Fristen des § 257 Abs. 4 HGB (10 Jahre für Buchungsbelege, 6 Jahre für sonstige, aufsichtlich relevante Aufzeichnungen und Unterlagen).

102. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Vorschriften unter dem Gesichtspunkt des Verbraucher- und Anlegerschutzes insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Unternehmen keinen unmittelbaren Zugriff auf das Vermögen ihrer Kunden haben?

Die in der Fragestellung genannten Institute sind solche, die nur durch einen veruntreuenden Zugriff auf die Vermögenswerte ihrer Kunden diese mit ihrer eigenen Insolvenz gefährden können. Die Wahrscheinlichkeit für Gebührenschinderei („Churning“) oder einen veruntreuenden Zugriff erhöht sich mit zunehmender Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Instituts. Im Hinblick auf den für die Finanzbranche unerlässlichen Vertrauensschutz sind die genannten Berichts- und Rechnungslegungs-, Aufbewahrungs- und Prüfungsvorschriften unabdingbar, denn erst durch sie erlangt die Bundes-

anstalt ein hinreichend zeitnahes Bild von der wirtschaftlichen und personellen Lage und der Einhaltung organisatorischer Pflichten dieser Institute.

Dies steht auch im Einklang mit EU-Vorgaben in der Kapitaladäquanzrichtlinie des Rates 93/6/EWG (Erwägungspunkte 7 und 8). Dort heißt es: „[...] grundlegende Normen für die Eigenmittel von Instituten sind Schlüsselelement des gemeinsamen Binnenmarktes für Wertpapierdienstleistungen, da die Eigenmittel dazu dienen, den Fortbestand der Institute zu sichern und die Anleger zu schützen.“

Zur Abwehr der besonderen Gefahren gerade des Wertpapierhandels ist es zudem erforderlich, dass die Bundesanstalt zumindest jährlich (in Form eines unabhängigen Berichts) Aufschluss über das Gebaren des Instituts beim tatsächlichen Betreiben von Wertpapiergeschäften erlangt. Durch die Jahresabschlussprüfung bekommt die Aufsicht insbesondere Erkenntnisse darüber, ob Vermögensverwalter, denen die o. g. Befugnis nicht zusteht, durch interne Kontrollsysteme sicherstellen, dass tatsächlich keine Gelder oder Wertpapiere von Kunden in Eigentum oder Besitz genommen werden (§ 44 Prüfungsberichtsverordnung).

103. Welche Kosten entstehen diesen Unternehmen nach Einschätzung der Bundesregierung aus diesen Vorschriften?

Aus der Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute resultierende (direkte) Kosten sind zum einen die einmaligen Kosten der Erlaubniserteilung, ein von der Summe der Provisionserlöse abhängiger anteiliger jährlicher Umlagebetrag zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Kosten der Jahresabschlussprüfung sowie ggf. der jährlichen Prüfung nach § 36 WpHG. Darüber hinaus ergeben sich durch die Zuordnung der Institute zu der Entschädigungseinrichtung Kosten in der von dieser festgelegten Höhe. Zum anderen sind diejenigen (indirekten) Kosten zu nennen, die den Instituten aufgrund der Einhaltung aufsichtlicher Vorschriften entstehen. Die Bundesregierung führt keine Erhebungen zu den Aufsichtskosten der Institute durch, daher können konkrete Angaben zur Höhe dieser Kosten nicht gemacht werden.

104. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Steuerausfälle für die staatlichen Ebenen in Folge der Abziehbarkeit dieser Kosten als Betriebsausgaben?

Mangels konkreten Zahlenmaterials zur Höhe dieser Kosten kann eine Einschätzung zur Höhe der erfragten Steuerausfälle nicht erfolgen.

105. Sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Deregulierungsspielraum, ohne das Ziel des Verbraucher- und Anlegerschutzes zu gefährden?

Die bestehenden Aufsichtsgesetze orientieren sich an dem Gefährdungspotential der Tätigkeiten der Institute und der Absicherung der Kunden. Deregulierungen können grundsätzlich die Gefahr mit sich bringen, bewährte hohe Aufsichtsstandards aufzuweichen und damit auch die durch diese Standards vorhandene Stabilität im Finanzdienstleistungswesen und den erreichten Anlegerschutz zu verschlechtern. Zudem birgt eine Lockerung der Regelungen zu Gunsten bestimmter Finanzdienstleister die Gefahr, dass es aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten solcher Institute von denen, die den Regelungen nach wie vor unterliegen, zu einer Ungleichbehandlung auf gleichen Märkten

tätiger Unternehmen kommen könnte, was der Maxime „same business, same risk, same rules“ entgegenstünde.

Soweit sich tatsächlich Deregulierungsspielräume eröffnen, ohne dass die erreichten Aufsichts- und Anlegerschutzstandards hierdurch berührt werden, greift die Bundesregierung diese auch auf, wie etwa hinsichtlich der Prüfungspflicht der in Rede stehenden Institute sowohl nach dem KWG (Jahresabschlussprüfung) als auch nach dem WpHG (Einhaltung der Verhaltensregelungen). Während die jährliche Abschlussprüfung aus Gründen des Anlegerschutzes unabdingbar bleibt, erhält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz nunmehr aber für die Prüfung gemäß § 36 WpHG die Möglichkeit, auf Antrag von der jährlichen Prüfung abzusehen, soweit diese im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Instituts nicht erforderlich erscheint.

VI. Zu bürokratischen Hindernissen im Arbeitsrecht

106. In welchen Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen zum Arbeitsrecht wurden in der 14. Legislaturperiode Form-, Frist- oder Begründungsvorschriften eingeführt?

Durch das Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333), das auf einer Gesetzesinitiative des Bundesrates beruht, wurde das Schriftformerfordernis der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie der Befristung von Arbeitsverträgen eingeführt (neuer § 623 BGB).

Durch das Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) wurde zum 1. Juli 2002 für Seeschiffe die Pflicht zum Führen von Übersichten über die Arbeitsorganisation an Bord und zum Führen von Arbeitszeitnachweisen für die Besatzungsmitglieder nach internationalem Standard eingeführt (§ 101 Seemannsgesetz). Zu einer entsprechenden Gesetzesänderung war Deutschland aufgrund der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der EU getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten verpflichtet.

Hinsichtlich des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) wird auf die Antwort zu Frage 115 verwiesen.

Hinsichtlich der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) wird auf die Antwort zu Frage 116 verwiesen.

Hinsichtlich der Änderung des § 613a BGB wird auf die Antwort zu Frage 121 verwiesen.

107. Welche zusätzlichen Kosten für Betriebe, Kommunen, Länder, Steuer- und Beitragszahler sind durch die unter der Frage 106 genannten Maßnahmen entstanden (Aufschlüsselung nach einzelnen Maßnahmen)?

Hinsichtlich der Reform des BetrVG wird auf die Antworten zu den Fragen 118 und 119 verwiesen.

Soweit bei den anderen arbeitsrechtlichen Maßnahmen überhaupt ein Kostenmehraufwand entsteht, wird dieser durch mehr Rechtssicherheit und hierdurch ersparte Kosten für gerichtliche Auseinandersetzungen, im Falle des Teilzeitan-

spruchs durch Produktivitätsgewinne aufgrund besser motivierter Mitarbeiter, kompensiert.

108. Welche zusätzlichen Gremien, Beiräte oder sonstige Kollektivorgane wurden durch gesetzliche Maßnahmen in der 14. Legislaturperiode geschaffen?

Mit dem Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrV-ReformG), das am 28. Juli 2001 in Kraft getreten ist, wurde für Betriebsräte in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern die Möglichkeit geschaffen, nach Maßgabe einer mit dem Arbeitgeber abzuschließenden Rahmenvereinbarung Aufgaben auf Arbeitsgruppen zu übertragen (§ 28a BetrVG). Arbeitsgruppen sind Zusammenfassungen von Arbeitnehmern, denen eine Arbeitsaufgabe vom Arbeitgeber zur gemeinsamen Erledigung übertragen worden ist. Die Delegation betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben, die mit der von der Arbeitsgruppe zu erledigenden Tätigkeit im Zusammenhang stehen, trägt der Dezentralisierung und Flexibilisierung der Unternehmens- und Betriebsstrukturen sowie der von Eigenverantwortlichkeit geprägten Arbeitsweise der Arbeitsgruppe Rechnung. Sie bewirkt eine stärkere Einbeziehung der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer bei der Wahrnehmung von Beteiligungsrechten und ermöglicht so, flexible Lösungen zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgruppe zu finden.

Da grundlegende Entscheidungen über die Berufsbildung je nach Organisationsstruktur nicht mehr im einzelnen Betrieb oder Unternehmen getroffen werden, sondern für den gesamten Konzern von der Konzernspitze vorgegeben werden, wurde mit dem BetrV-ReformG die Möglichkeit der Errichtung einer Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung geschaffen. Eine Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung kann errichtet werden, wenn die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen der Konzernunternehmen zustimmen, in denen insgesamt mindestens 75 % der jugendlichen Arbeitnehmer oder der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt sind (§ 73a BetrVG).

109. Welche Meldepflichten haben Arbeitgeber nach der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zum 1. April 1999 gegenüber dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Kostenaufwand der Unternehmen hierfür?

Zum 1. April 1999 wurde das besondere Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte abgeschafft und diese Personengruppe in das allgemeine Meldeverfahren integriert. Dadurch kommt es bei Beschäftigungen über einen Jahreswechsel hinaus zu einer zusätzlichen Jahresmeldung und, soweit die Sachverhalte entsprechend vorliegen, gegebenenfalls zu Unterbrechungsmeldungen. Durch die Integration in das allgemeine Meldeverfahren entstehen für die Arbeitgeber Einsparungen, die automatisierte Meldungen erzeugen, da auf ein zweites, gesondertes Meldeverfahren verzichtet wird. Die Arbeitgeber, die Meldungen auf Meldevordrucken abgeben, haben einen geringfügigen Mehraufwand durch die genannten zusätzlichen Meldungen, der nicht genauer quantifizierbar ist. Um den Bearbeitungsaufwand für gerade diese Arbeitgeber zu senken, ist von den Krankenkassen ein Verfahren für Personalcomputer entwickelt worden, mit dem diese Meldungen ebenfalls elektronisch erstellt und versendet werden können.

110. Ist es richtig, dass in der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) herausgegeben Broschüre „Das 630-Mark-Gesetz“ alleine 19 Fallkonstellationen der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung mit unterschiedlicher Sozialversicherungsabgaben- und Steuerlast beschrieben werden?

Wie viele Mitarbeiter sind bei den Sozialversicherungsträgern, den Krankenkassen, den Finanzämtern und den Bundesministerien mit der Bearbeitung der 325-Euro-Fälle bzw. der gesetzlichen Regelungen beschäftigt?

In der aktuellen Ausgabe der genannten Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) werden 18 mögliche Fallkonstellationen der geringfügig entlohnten Beschäftigung und der kurzfristigen Beschäftigung in einer Übersicht dargestellt. Dabei beziehen sich 9 Fallkonstellationen auf die durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung nicht veränderte kurzfristige Beschäftigung bzw. die bereits vor der Neuregelung vorzunehmende Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen. Die Beispiele sind keine Darstellung von Bürokratie, sondern sollen mögliche Varianten einer geringfügigen Beschäftigung übersichtsartig verdeutlichen.

Wie viele Mitarbeiter bei den Sozialversicherungsträgern mit der Bearbeitung der „325-Euro-Fälle“ beschäftigt sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Sozialversicherungsträger halten nach Kenntnis der Bundesregierung auch keine speziellen Sachbearbeiter für geringfügige Beschäftigungen vor, sondern haben vielmehr Sachbearbeiter für Versicherte und Sachbearbeiter für Meldungen und den Beitragseinzug. Im Fachreferat des BMA „Grundsatzfragen der Sozialversicherung; Sozialversicherung besonderer Personenkreise“ sind 4 Mitarbeiter neben zahlreichen anderen Aufgaben auch mit dem Themenkreis „geringfügige Beschäftigung“ befasst.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits vor der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung für diese Beschäftigungsverhältnisse eine Meldepflicht im Rahmen eines besonderen Meldeverfahrens bestand. Mit der Neuregelung wurden die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in das für alle anderen Beschäftigten anzuwendende allgemeine Meldeverfahren einbezogen. Damit hat sich für Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger eine Vereinfachung des Verfahrens ergeben. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob bei den Sozialversicherungsträgern trotzdem eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl zu verzeichnen war. Erhebungen hierzu können nicht durchgeführt werden.

111. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Handwerks, dass das „Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge“ in den Betrieben massive Umsetzungsschwierigkeiten bereitet und zu mehr Bürokratie und Rechtsunsicherheit in den Betrieben führt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Regelungen über Teilzeitarbeit auch auf komplizierte Sachverhalte flexibel anwendbar und praktikabel sind sowie einen ausreichenden Spielraum für eine angemessene Abwägung zwischen den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern enthalten. Die Arbeitgeber können den Teilzeitwunsch des Arbeitnehmers aus betrieblichen Gründen ablehnen. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Kleinunternehmen besteht außerdem der Anspruch nicht gegenüber Arbeitgebern, die bis zu 15 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigen. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle setzen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohnehin entsprechend der Philosophie, die den Vorschriften über den Teilzeitanspruch zugrunde liegt, an einen Tisch, um zu einer für beide Seiten vernünftigen, interessenge-

rechten Lösung bei der Arbeitszeitgestaltung zu kommen. So zeigen die Ergebnisse einer Umfrage des DIHK aus dem Herbst 2001, dass 70 % der befragten Unternehmen den Wünschen ihrer Beschäftigten auf Teilzeitarbeit problemlos zugestimmt haben. Nur in rd. 9 % aller Unternehmen erwägen Mitarbeiter, deren Teilzeitantrag abgelehnt wurde, eine Klage vor dem Arbeitsgericht.

Das Gesetz stellt befristete Arbeitsverträge erstmals auf eine zusammenfassende, gesicherte Rechtsgrundlage. Diese schafft für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die notwendige Rechtsklarheit und Bestimmtheit über die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen befristeter Arbeitsverträge. Im Unterschied zum Beschäftigungsförderungsgesetz der Vorgängerregierung, das immer nur zeitlich befristet gegolten hat, wurde nunmehr eine Dauerregelung zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen geschaffen. Das schafft Planungssicherheit für die Arbeitgeber.

112. War es aufgrund von § 5 Abs. 3 lit. a der europäischen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit notwendig und erforderlich, einen fast voraussetzungslosen Anspruch der Arbeitnehmer auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit in das Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge mit aufzunehmen?

Die Bundesrepublik Deutschland war wie alle anderen Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über Teilzeitarbeit (EG-Teilzeitrichtlinie) in Verbindung mit der von den europäischen Sozialpartnern geschlossenen Rahmenvereinbarung in nationales Recht umzusetzen. Nach der EG-Teilzeitrichtlinie musste der Gesetzgeber Regelungen schaffen, die die Akzeptanz für Teilzeitarbeit erhöhen, die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern verhindern und den Wechsel von Vollzeitarbeit zur Teilzeitarbeit und umgekehrt erleichtern. § 5 Abs. 3 lit. a der Rahmenvereinbarung hat hierzu festgelegt, dass Arbeitgeber Anträge von Vollzeitbeschäftigten auf Wechsel in ein Teilzeitarbeitsverhältnis berücksichtigen sollen, soweit dies möglich ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Vorgabe der EG-Teilzeitrichtlinie mit den Vorschriften über den Teilzeitanspruch nach dem TzBfG in der Weise konkretisiert, dass Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber eine Verringerung ihrer Arbeitszeit verlangen können, wenn dem Teilzeitwunsch betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

113. Wie begründet die Bundesregierung, dass der Arbeitgeber zur Vermeidung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wegen vormaliger Beschäftigung gezwungen ist, Personalakten aller jemals beschäftigten Arbeitnehmer jahrelang aufzubewahren, um sicher prüfen zu können, ob ein erleichtertes befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einem bestimmten Arbeitnehmer zulässig ist?

Der Arbeitgeber ist nicht zwingend darauf angewiesen, auf vorhandene Personalakten oder Personaldateien zurückgreifen, um sich über eine frühere Beschäftigung des Bewerbers zu informieren. Der Arbeitgeber hat ein Recht, den Arbeitnehmer zu fragen, ob er bereits früher bei ihm beschäftigt war. Der Arbeitnehmer muss wahrheitsgemäß antworten. Tut er dies nicht, muss er mit nachteiligen Konsequenzen rechnen, wie z. B. einer fristlosen Kündigung oder der Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung.

114. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dass das zum 1. Januar 2002 geltende TzBfG im diametralen Widerspruch steht zu dem im Bündnis für Ar-

beit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit erzielten Kompromiss, Beschäftigungshemmnisse und Bürokratie abzubauen?

Das TzBfG, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, steht in keiner Weise im Widerspruch zu den im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit erzielten Kompromissen. Im Gegenteil: Die Bündnispartner haben in ihren gemeinsamen Erklärungen vom 9. Januar 2000 und 4. März 2001 deutlich gemacht, dass Teilzeitarbeit als modernes Instrument der Arbeitszeitpolitik gefördert werden muss, um alle Möglichkeiten für Neueinstellungen und langfristigen Beschäftigungsaufbau in den Betrieben zu nutzen. Dieser Zielsetzung entsprechen die Teilzeitvorschriften des Gesetzes.

115. Welche zusätzlichen Form-, Frist- und Begründungvorschriften wurden durch das TzBfG normiert?

Das Gesetz enthält Form-, Frist- und Begründungsvorschriften für die Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitszeitverringerung durch den Arbeitnehmer und für die Ablehnung des Teilzeitwunsches durch den Arbeitgeber (§ 8 Abs. 2, 5 und 6 TzBfG). Diese Regelungen dienen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, weil sie im Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern eine zügige Entscheidung über den Teilzeitantrag des Arbeitnehmers ermöglichen.

Im Bereich der Regelungen über befristete Arbeitsverträge wurde der Arbeitgeber verpflichtet, einen auf der Grundlage eines zweckbefristeten Arbeitsvertrages beschäftigten Arbeitnehmer über den Zeitpunkt der Erreichung des Zweckes schriftlich zu unterrichten (§ 15 Abs. 2 TzBfG). Diese Pflicht zur schriftlichen Unterrichtung bestand nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und wegen des Schriftformerfordernisses (§ 623 BGB) bereits vor Inkrafttreten des TzBfG.

116. Welche zusätzlichen Form-, Frist- und Begründungsvorschriften wurden durch das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) eingeführt?

Mit dem BetrV-ReformG wurde das Verfahren zur Wahl der betrieblichen Interessenvertretung entbürokratisiert und das vereinfachte Wahlverfahren eingeführt. Das vereinfachte Wahlverfahren ist bindend für Betriebe mit in der Regel fünf bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern und für Betriebe mit in der Regel 51 bis zu 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern optional. Kurze Fristen sorgen dafür, dass die Betriebsrats- und Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen zeitlich gestrafft ablaufen. Diese kurzen Fristen binden nicht den Arbeitgeber, sondern in erster Linie die betriebliche Interessenvertretung und den Wahlvorstand (vgl. §§ 4, 14a, 16 Abs. 3, §§ 17a, 63 Abs. 4 und 5 BetrVG).

Die bereits in der Antwort zu Frage 108 dargestellte Übertragung von Aufgaben auf Arbeitsgruppen bedarf gemäß § 28a Abs. 1 Satz 3 BetrVG der Schriftform. Die Schriftform gibt den Betriebspartnern Rechtssicherheit, wenn sie von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Mit der Reform des BetrVG wurde dem Betriebsrat das Recht eingeräumt, Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung zu machen (§ 92a BetrVG). Der Arbeitgeber hat die Vorschläge mit dem Betriebsrat zu beraten und, hält er sie für ungeeignet, dies zu begründen. In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern hat die Begründung schriftlich zu erfolgen. Auch in Anbetracht der häufigen Umstrukturierungen und Fusionen von Unternehmen sowie dem regelmäßig damit einhergehenden Personalabbau haben Fragen der Sicherung und Förderung der Beschäftigung immer mehr an Bedeutung gewon-

nen. Die Regelung des § 92a BetrVG trägt dazu bei, dass der Meinungsbildungsprozess zu diesen Fragen im Betrieb in Gang gehalten wird.

117. Welche weiteren Arbeitgeberpflichten wurden durch das BetrVG eingeführt?

Die Berichtspflicht des Arbeitgebers in der Betriebsversammlung und Betriebsräteversammlung erstreckt sich nunmehr auch auf den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer und den betrieblichen Umweltschutz, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3, § 53 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG).

Die Neuregelung in § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG stellt klar, dass der Betriebsrat vom Arbeitgeber auch über die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen, zu unterrichten ist. Die Regelung greift die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) auf, nach der der Arbeitgeber über die Beschäftigung freier Mitarbeiter zu unterrichten hat (BAGE 90, 288). Des Weiteren hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen (§ 80 Abs. 2 Satz 3 BetrVG) .

Im Zusammenhang mit der Einführung des betrieblichen Umweltschutzes in das BetrVG wurde der Betriebsrat in die Lage versetzt, das an jedem Arbeitsplatz vorhandene Wissen zugunsten des Betriebs für den betrieblich Umweltschutz nutzbar zu machen. Wegen der Wechselwirkungen zwischen betrieblichem Umweltschutz und Arbeitsschutz hat der Arbeitgeber den Betriebsrat – wie bisher schon bei Fragen des Arbeitsschutzes – bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen, ihm unverzüglich Auflagen und Anordnungen der für den betrieblichen Umweltschutz zuständigen Stellen mitzuteilen und ihm die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er hinzuzuziehen ist, zu übergeben (§ 89 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5 BetrVG).

Ein wichtiges Ziel der Reform des BetrVG war die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Betrieb. Entsprechend wurde der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der Personalplanung die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen und mit dem Betriebsrat Maßnahmen anhand von Unterlagen zu beraten (§ 92 Abs. 3 BetrVG).

Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 116 hinsichtlich der Regelung des § 92a BetrVG wird verwiesen.

Mit der Reform des BetrVG wurde der immer bedeutsameren Rolle der Qualifikation der Arbeitnehmer für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer Rechnung getragen. Auf Verlangen des Betriebsrats hat der Arbeitgeber nunmehr den Berufsbildungsbedarf zu ermitteln bevor er – wie bereits vor der Reform vorgesehen – mit diesem Fragen der Berufsbildung berät (§ 96 Abs. 1 Satz 2 BetrVG).

Die Fragen des betrieblichen Umweltschutzes gehören nunmehr zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten, über die der Arbeitgeber den Wirtschaftsausschuss zu unterrichten hat (§ 106 Abs. 3 Nr. 5a BetrVG).

118. Welche zusätzlichen Kosten für administrativen Aufwand sind durch die im Rahmen des Gesetzes zur Reform des BetrVG eingeführten

neuen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte für die Betriebe entstanden?

119. Welche zusätzlichen Kosten sind durch die im Rahmen des Gesetzes zur Reform des BetrVG abgesenkten Schwellenwerte bei der Betriebsratsgröße, der Zahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder, der Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter und der Zahl der Mitglieder des Seebetriebsrats entstanden?

Da sich schon Schätzungen der Kosten der betrieblichen Mitbestimmung vor der Reform als unsicher erwiesen haben, können zuverlässige Angaben weder über die durch die Reform des BetrVG eingetretenen Mehrbelastungen noch über die entstandene Kostenentlastung gemacht werden.

120. Welche konkreten Verpflichtungen haben die Betriebe wegen der Erweiterung des Aufgabenbereichs des Betriebsrats um die Beantragung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Förderung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes durch das Gesetzes zur Reform des BetrVG?

Im Rahmen der Reform des BetrVG wurde dem Betriebsrat das Recht eingeräumt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu beantragen (§ 80 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG). Einem entsprechenden Antrag muss ein konkreter Bezug zum Betrieb und seinen Arbeitnehmern zu Grunde liegen. Der Arbeitgeber muss sich mit den Anträgen und Vorschlägen des Betriebsrats ernsthaft befassen. Zur Gestaltung der Integration ausländischer Arbeitnehmer sowie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb können die Betriebspartner freiwillige Betriebsvereinbarungen abschließen (§ 88 Nr. 4 BetrVG).

Zum betrieblichen Umweltschutz wird auf die Antwort zu Frage 117 verwiesen.

121. Welche zusätzlichen Unterrichtungs- bzw. Informationspflichten entstehen für die Betriebe durch die Einfügung der Abs. 5 und 6 in § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)?

Die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer sind vom Arbeitgeber über den Zeitpunkt, den Grund und die Folgen des Übergangs in Textform zu unterrichten (§ 613a Abs. 5 BGB). Die Unterrichtungspflicht und deren Inhalt sind durch die Richtlinie des Rates 2001/23/EG vom 13. März 2001 (Betriebsübergang) vorgegeben.

122. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, zur alten Fassung des § 1 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) zurückzukehren, da die sozialen Gesichtspunkte in der jetzigen Regelung zu unbestimmt sind?

Die Bundesregierung lehnt die Wiederherstellung des § 1 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in der Fassung des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes von 1996 ab.

Die 1996 erfolgte Beschränkung der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen auf die drei Grunddaten Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers hat das Ziel, mehr Rechtssicherheit herzustellen und Kündigungen berechenbarer zu machen,

nicht erreicht. Die Nichtberücksichtigung weiterer sozialer Gesichtspunkte, die für den von einer Kündigung betroffenen Arbeitnehmer von erheblicher Bedeutung sind, z. B. einer Berufskrankheit, einer Schwerbehinderung oder der Arbeitsmarktchancen, führte zur sozialen Unausgewogenheit der Regelung zu Lasten der Arbeitnehmer.

123. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Streichung des § 5 Abs. 3 Umwandlungsgesetz/UmwG (Zuleitung des Vertrags an das zuständige Betriebsratsgremium), da die zuständigen Gremien des Betriebsrates ohnehin informiert werden, und er, sofern die Voraussetzungen des § 111 BetrVG vorliegen, ohnehin am Verfahren beteiligt ist?

Eine Streichung des § 5 Abs. 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) wird von der Bundesregierung nicht befürwortet. Ziel der Regelung ist, den Arbeitnehmervertretungen frühzeitig Informationen über die Verschmelzung und die durch sie entstehenden Folgen für die Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, um bereits im Vorfeld des Verschmelzungsvertrags eine möglichst sozialverträgliche Durchführung zu erreichen. Wegen der besonderen Bedeutung der Unterrichtung über die Folgen der Verschmelzung ist der Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat gemäß § 17 Abs. 1 UmwG Voraussetzung für die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit ist die spezielle Beteiligung des Betriebsrats im Zusammenhang mit einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz in diesem Gesetz zu belassen.

124. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass in § 17 Abs. 1 UmwG das Erfordernis des Nachweises der rechtzeitigen Zuleitung des Verschmelzungsvertrages oder eines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat gestrichen werden kann, da die Eintragung in das Handelsregister nach der derzeitigen Regelung abhängig vom Nachweis der rechtzeitigen Zuleitung des Vertrags an den Betriebsrat nach § 5 Abs. 3 UmwG ist?

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Anders als in der Fragestellung zum Ausdruck kommt, regeln § 5 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 UmwG unterschiedliche Tatbestände. In § 17 Abs. 1 UmwG ist normiert, dass der Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs an den Betriebsrat Voraussetzung für die Eintragung in das Handelsregister ist. § 5 Abs. 3 UmwG regelt dagegen die Frage der rechtzeitigen Zuleitung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat.

125. Wann legt die Bundesregierung einen Vorschlag zur dahingehenden Ergänzung des § 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG vor, dass nur konkret nachgewiesene Nachteile, die den Arbeitnehmern in Folge der geplanten Betriebsänderung entstehen, einen Sozialplan nach sich ziehen?

Ein Sozialplan dient dazu, wirtschaftliche Nachteile, die den einzelnen Arbeitnehmern als Folge einer geplanten Betriebsänderung entstehen, auszugleichen oder zu mildern. Die bestehende Regelung ermöglicht es dem Unternehmer, den Rahmen der für den Sozialplan erforderlichen Finanzmittel vor der Umsetzung der geplanten Betriebsänderung abzustecken. Wegen fehlender Vorhersehbarkeit der später tatsächlich eintretenden Nachteile tritt eine pauschalierende Betrachtungsweise an die Stelle des jeweiligen konkret nachweisbaren Nachteils jedes einzelnen Arbeitnehmers. Anknüpfungspunkt für die pauschalierende Betrachtungsweise sind die im Einzelfall feststellbaren oder zu erwarten-

den finanziellen Einbußen der von der geplanten Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer (vgl. § 112 Abs. 5 Nr. 1 BetrVG). Aus diesen Gründen kommt eine Gesetzesänderung in dem Sinne, dass ausschließlich auf konkret nachgewiesene Nachteile abzustellen ist, nicht in Betracht.

126. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu entbürokratisieren und kontraproduktive Beschränkungen aufzuheben?

Stimmt sie der Auffassung zu, dass die Norm des § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG neu gefasst und dann lauten sollte: „Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung“?

Teilt sie die Auffassung, dass in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AÜG jeweils der zweite Halbsatz gestrichen werden kann, weil sich die hier formulierten Einschränkungen in der Praxis als zu eng erweisen?

Wann gleicht die Bundesregierung die Regelungen für die Befristung von Arbeitsverhältnissen von Leiharbeitnehmern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 9 Nr. 2 und 3 AÜG) an die allgemein geltenden Befristungsvoraussetzungen an?

Wann unterbreitet die Bundesregierung einen Gesetzesvorschlag, damit bei § 8 AÜG von halbjährliche auf jährliche Meldungen übergegangen werden kann?

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag die Erhöhung der höchstzulässigen Überlassungsdauer von 12 Monaten auf 24 Monate beschlossen. Eine weitere Erhöhung ist nicht sinnvoll, da Arbeitnehmerüberlassung („Zeitarbeit“) in erster Linie zur Deckung eines kurzzeitigen Personalbedarfs dient.

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Lockerung der Einschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung in den Baubereich in § 1 Abs. 1 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ab. Die einschränkenden Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz AÜG sind im Interesse der Ordnung des Arbeitsmarktes erforderlich. Sie dienen dem arbeitsrechtlichen und sozialen Schutz der betroffenen Arbeitnehmer und der Vermeidung von Umgehungen der Bautarife durch den Verleih niedrig entlohnter Arbeitnehmer.

Auch in den Vorschriften des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AÜG kann jeweils der zweite Halbsatz im Interesse des Arbeitnehmerschutzes und der Ordnung des Arbeitsmarktes nicht entfallen.

Das Verbot der wiederholten Befristung von Leiharbeitsverhältnissen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AÜG) verhindert wie das Verbot einer wiederholten Synchronisation in § 3 Nr. 5 AÜG (§ 9 Nr. 2 AÜG), dass der Verleiher regelmäßig sein Arbeitgeberrisiko auf die Gemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit abwälzt, indem er den Leiharbeitnehmer in Zeiten, in denen er ihn nicht verleihen kann, in die Arbeitslosigkeit entlässt. Aus dem gleichen Grund ist auch die Einschränkung der Kündigung und Wiedereinstellung durch § 3 Nr. 4 AÜG (§ 9 Nr. 3 AÜG) erforderlich.

Eine Änderung des § 8 AÜG ist nicht beabsichtigt. Die halbjährlichen Meldungen der Verleiher sind im Interesse einer zeitnahen und aussagekräftigen Statistik erforderlich. Die Bundesregierung ist insoweit der gleichen Meinung wie der Gesetzentwurf der Fraktion CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/1211) oder der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 14/8545) zur Änderung des AÜG, die beide Einschränkungen der Statistik nicht vorsahen.

127. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit ähnlich wie beim KSchG bei den Arbeitszeitnachweisen nach § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) eine Mindestbetriebsgröße vorgesehen wird, ab wann ein derartiger Nachweis zu liefern ist?

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verfolgt insbesondere den Zweck, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten. Durch eine Begrenzung der Arbeitszeitdauer sollen Übermüdung und Überlastung vermieden werden, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen und das Unfallrisiko erhöhen. Die gesetzlich festgelegten Ruhepausen, Ruhezeiten und Ruhetage dienen zudem der Erholung, Entspannung und Freizeitgestaltung.

Zur Übernahme der bisher schon in der Arbeitszeitordnung bestehenden Aufzeichnungspflicht in den neuen § 16 Abs. 2 ArbZG argumentierte die damalige Bundesregierung 1993 in ihrem Regierungsentwurf wie folgt: „Die in § 16 Abs. 2 ArbZG vorgeschriebene Nachweispflicht des Arbeitgebers ist notwendig, um die Überwachung durch die Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Wegen der Erweiterung des Ausgleichszeitraums zur Erreichung der durchschnittlichen täglichen Höchstarbeitszeit und der umfangreichen Möglichkeiten, durch Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung abweichende Regelungen festzulegen, ist die Überwachung durch die Aufsichtsbehörden andernfalls (d. h. ohne Beibehaltung der bisher schon bestehenden Aufzeichnungspflicht) nicht gewährleistet.“

Diese Argumentation hat auch heute noch Gültigkeit. Der Schutz vor überlangen Arbeitszeiten muss für alle Arbeitnehmer gewährleistet sein, unabhängig von der Betriebsgröße. Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitschutzvorschriften durch Arbeitszeitnachweise für jeden einzelnen Arbeitnehmer für die Arbeitszeit, die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden (§ 3 Satz 1 ArbZG) hinausgeht, muss den Arbeitsschutzbehörden unabhängig von der Größe des Betriebs möglich sein.

Von den Bundesländern, insbesondere auch den unionsregierten Ländern, wurde kürzlich gegenüber der Bundesregierung sogar angeregt, die gesetzliche Aufzeichnungspflicht wesentlich zu erweitern, indem eine Pflicht zur Aufzeichnung der gesamten Arbeitszeit in das Arbeitszeitgesetz aufgenommen wird. Dies soll eine effektivere Überwachung ermöglichen.

128. Ist die Bundesregierung bereit, im BetrVG eine zeitliche Grenze einzuführen, ab wann ein Interessenausgleich als „versucht“ gilt (§ 113 Abs. 3 BetrVG)?

Die durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz eingeführte Befristung des Interessensausgleichsverfahrens im BetrVG wurde aufgehoben (Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998, BGBl. I S. 3843). Damit wurde die Befriedungsfunktion des Verfahrens zum Interessenausgleich bei Betriebsänderungen wieder hergestellt. Durch die Rückkehr zu der bis 1996 geltenden Regelung wird gewährleistet, dass Betriebsrat und Arbeitgeber Alternativen zu geplanten Betriebsänderungen in einem angemessenen Zeitraum beraten können, der nach Umfang, Schwierigkeit und Tragweite der Umstrukturierung erforderlich ist, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Die Wiedereinführung einer zeitlichen Grenze ist daher nicht geplant.

129. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung zur Beschleunigung von Einigungsstellenverfahren, die oft als langwierige Verfahren die Ar-

beitgeber belasten, weil sie mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden sind?

Neue Regelungen zur Beschleunigung des Einigungsstellenverfahrens sind bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Sie wurden als Artikel 8 und 9 in das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001, BGBl. I S. 3443) eingestellt. Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird dadurch erreicht, dass im BetrVG (§ 76 Abs. 3) die Einigungsstelle verpflichtet wird, ihre Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen. Darüber hinaus wurde das arbeitsgerichtliche Besetzungsverfahren bei Streitigkeiten über die Person des Vorsitzenden oder die Zahl der Beisitzer gestrafft (§ 98 Arbeitsgerichtsgesetz). Der Vorsitzende Richter entscheidet jetzt allein ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz. Die Einlassungs- und Ladungsfristen sind zwingend auf 48 Stunden verkürzt worden. Das Gericht hat seinen Beschluss den Beteiligten spätestens innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

130. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Arbeitgeber die Möglichkeit haben muss, bei zu treffenden Investitionsentscheidungen die Maßnahmen trotz des Widerspruchs des Betriebsrates bei der zwingenden Mitbestimmung vorläufig durchzuführen, da so sichergestellt werden kann, dass der Betriebsrat wichtige Entscheidungen des Arbeitgebers, von denen die Existenz des Betriebes abhängen kann, nicht willkürlich blockieren kann, und wenn ja, was unternimmt sie, um diese Möglichkeit zu schaffen?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Bei Investitionsentscheidungen steht dem Betriebsrat grundsätzlich kein Mitbestimmungsrecht zu. Der Arbeitgeber kann eine willkürliche Blockadehaltung des Betriebsrats in Angelegenheiten, die der zwingenden Mitbestimmung unterliegen, schnell und wirksam durch die Anrufung der Einigungsstelle beenden (§ 76 Abs. 5 BetrVG).

131. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Wortlaut des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG dahingehend einzuschränken, dass nur die auf Kontrolle des Arbeitnehmers gerichtete Verwendung von Software das zwingende Mitbestimmungsrecht auslöst?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Einschränkung der genannten Regelung im Sinne der Fragestellung. Normzweck des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ist es, die Arbeitnehmer präventiv vor Eingriffen in ihre Persönlichkeitssphäre zu schützen. Zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes der Persönlichkeitssphäre der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommt es für den Mitbestimmungstatbestand allein darauf an, ob die Einrichtung aufgrund ihrer technischen Gegebenheiten und ihres Einsatzes objektiv zur Überwachung geeignet ist. Unerheblich ist es, ob das nur ein Nebeneffekt der technischen Einrichtung ist oder ihre Verwendung gezielt der Kontrolle durch den Arbeitgeber dient. An der Regelung ist festzuhalten, weil immer mehr einzelne Arbeitsvorgänge von Arbeitnehmern über elektronische Netzwerke durch den Arbeitgeber kontrolliert werden können.

132. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei einvernehmlicher Versetzung innerhalb eines Betriebes die Mitbestimmung des Betriebsrates nicht nötig und eine Information des Betriebsrates in diesem Falle

ausreichend ist, und wenn ja, wann konkretisiert sie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. § 99 Abs. 2 BetrVG nennt die Gründe, die den Betriebsrat berechtigen, seine Zustimmung zu einer Versetzung zu verweigern. Wie sich aus der Aufzählung dieser Gründe ergibt, steht dem Betriebsrat das Beteiligungsrecht nicht allein im Interesse des einzelnen von der Versetzung betroffenen Arbeitnehmers zu, sondern insbesondere auch im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes insgesamt. Ein zwischen dem Arbeitgeber und dem betroffenen Arbeitnehmer bestehendes Einvernehmen kann daher an der Erforderlichkeit des Beteiligungsrechts des Betriebsrats nichts ändern.

133. Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Feststellung der Benchmarking-Gruppe im Bündnis für Arbeit, dass Länder mit einer hohen Regulierungsdichte tendenziell einen niedrigeren Beschäftigungsstand aufweisen, die von ihr selbst zu verantwortenden bürokratischen Auswüchse wie das Gesetz zur Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (325-Euro-Gesetz), das Scheinselbständigkeitsgesetz (Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit), das neue BetrVG und das TzBfG?

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung war geboten, weil immer mehr Arbeitgeber sozialversicherungspflichtige Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätze in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt haben. Allein in den fünf Jahren von 1992 bis 1997 hatte die Zahl der geringfügigen Beschäftigungen um ca. 1 Million zugenommen, bei gleichzeitiger Abnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse um ca. 2 Millionen.

Die Neuregelung hatte zum Ziel, die fortschreitende Erosion des Normalarbeitsverhältnisses und damit verbunden der Finanzgrundlagen der Sozialversicherung zu stoppen und gleichzeitig die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stärken. Diese Ziele sind erreicht worden. Rund 4 Millionen ausschließlich geringfügig Beschäftigte wurden im Jahr 2000 erfasst. Diese Beschäftigten wurden erstmals in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach der Neuregelung leicht gestiegen ist.

Die Regelungen zur sog. Scheinselbständigkeit haben im Regelfall keine Veränderungen gebracht, da sich die Trennlinie von selbständiger Tätigkeit zu abhängiger Beschäftigung durch die Gesetzgebung nicht verändert hat. Die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung richtet sich unverändert nach § 7 Abs. 1 SGB IV und der zu dieser Rechtsfrage ergangenen Rechtsprechung. In Zweifelsfällen kann ein Antrag auf Statusklärung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gestellt werden. Dadurch haben sich für die Praxis Verbesserungen und Vereinfachungen bei der Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und Beschäftigung ergeben; das vorherige mitunter schwierige und bürokratische Verfahren wurde vereinfacht und entbürokratisiert.

Mit dem BetrV-ReformG, das am 28. Juli 2001 in Kraft getreten ist, wurden bürokratische Hürden in der betrieblichen Mitbestimmung abgebaut und Flexibilisierungspotential durch Deregulierung geschaffen. So sind mit der Neufassung des § 3 BetrVG weit reichende und flexible Gestaltungsmöglichkeiten für eine effektive betriebliche Interessenvertretung geschaffen worden. Ohne staatliche Zustimmung können nunmehr über Vereinbarungslösungen schnelle und

effiziente Mitbestimmungsstrukturen geschaffen werden, die auf die besonderen Strukturen des jeweiligen Betriebs, Unternehmens oder Konzerns passgenau zugeschnitten sind. Nur beispielhaft genannt seien Sparten- und Filialbetriebsräte sowie unternehmenseinheitliche Betriebsräte. Mit diesen Vereinbarungslösungen können außerdem erhebliche Kosteneinsparungen realisiert werden. Deshalb wird insbesondere auch auf Initiative von Arbeitgebern von diesem Flexibilisierungspotential vielfach Gebrauch gemacht. Des Weiteren wurde das Wahlverfahren entbürokratisiert. Die grundsätzlich getrennte Wahl von Arbeitern und Angestellten (Gruppenprinzip) wurde aufgegeben und das vereinfachte Wahlverfahren verbindlich für Betriebe mit in der Regel 5 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern und optional für Betriebe mit in der Regel 51 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern eingeführt.

Das TzBfG hat die Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über Teilzeitarbeit und die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 über befristete Arbeitsverträge in deutsches Recht umgesetzt. Deutschland hatte insoweit keinen Handlungsspielraum. Von „selbst zu verantwortenden bürokratischen Auswüchsen“ kann keine Rede sein.

134. Beabsichtigt die Bundesregierung, positive Erfahrungen aus dem Ausland wie z. B. in den Niederlanden, die den Arbeitsmarkt und andere Bereiche von bürokratischen Fesseln befreit haben, zu übernehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Ja, sofern sich solche Erfahrungen auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen. Die Erfahrungen, die die Niederlande mit der Förderung von Teilzeitarbeit gemacht haben, zeigen, dass die Bundesregierung mit dem TzBfG die richtige Strategie für die Ausweitung von Teilzeitarbeit gewählt hat. In den Niederlanden, die einen dem deutschen Recht vergleichbaren Teilzeitanspruch geregelt haben, hat mehr Teilzeitarbeit zu steigender Beschäftigung und sinkender Arbeitslosigkeit geführt. Auch in Deutschland hat nach Inkrafttreten des TzBfG die Teilzeitbeschäftigung zugenommen. Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Mikrozensus) vom 3. Mai 2002 ist die Zahl der Teilzeitbeschäftigten um 320 000 auf 6,8 Millionen gestiegen. Die Teilzeitquote ist um einen Prozentpunkt gestiegen und beträgt jetzt 20,8 %.

135. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Entbürokratisierungsinitiativen in anderen Ländern?

Die Bundesregierung verfolgt die Diskussion über Änderungen im Bereich des Arbeitsrechts in anderen Ländern mit großem Interesse. Soweit unter dem Begriff „Entbürokratisierung“ der Abbau von Arbeitnehmerrechten verstanden wird, kann das für die Weiterentwicklung des deutschen Arbeitsrechts kein Vorbild sein.

136. Hält die Bundesregierung die Einführung eines einheitlichen Schwellenwertes bei den wichtigsten arbeitsrechtlichen Kleinbetriebsregelungen auf 20 Beschäftigte und die Verlängerung der Wartezeit von derzeit 6 auf 12 Monate für notwendig?

Nein. Die unterschiedlichen Schwellenwerte im Arbeitsrecht rechtfertigen sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung der arbeitsrechtlichen Regelungen.

VII. Zu Bürokratiehemmnissen im Sozialversicherungsrecht

137. Wie schätzt die Bundesregierung den verwaltungsmäßigen Mehraufwand für die Rentenversicherungsträger ein, der dadurch entsteht, dass in Zukunft alle Einkommen im Rahmen mit der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes zu berücksichtigen sind?

138. Welche Auswirkungen hat dieser Mehraufwand auf die Bearbeitungszeit der Anträge auf Renten wegen Todes?

Ist die Einstellung von zusätzlichen Mitarbeitern bei den Rentenversicherungsträger erforderlich, um die bisherigen Rentenlaufzeiten einzuhalten?

Wie hoch sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten?

Die Einbeziehung weiterer Einkommensarten bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes gilt für Ehen, bei denen beide Partner am 31. Dezember 2001 jünger als vierzig Jahre alt gewesen sind und für nach diesem Zeitpunkt geschlossene Ehen. Für diejenigen, die bereits eine Hinterbliebenenrente beziehen und für Ehen, die am genannten Stichtag bereits bestanden und bei denen ein Partner älter als vierzig Jahre gewesen ist, finden unverändert die bisherigen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes Anwendung. Daher werden Fälle, in denen die neuen Regelungen zur Einkommensanrechnung anzuwenden sind, zunächst nur vereinzelt auftreten. Das neue Recht wird im Wesentlichen erst zwischen 2020 und 2030 zum Tragen kommen. Der zusätzliche verwaltungsmäßige Mehraufwand durch die Anrechnung aller Einkunftsarten kann aus diesem Grund jetzt noch nicht quantifiziert werden. Infolgedessen ist auch noch nicht abschätzbar, ob zusätzliche Mitarbeiter eingestellt werden müssen und ggf. in welcher Höhe zusätzliche Verwaltungskosten entstehen.

139. Wie beurteilt die Bundesregierung die Akzeptanz dieser Neuregelung für den Bürger, wenn diese den Rentenversicherungsträgern in Zukunft Auskunft über ihr sämtliches Einkommen machen müssen?

Die Neuregelung wird bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Bürger auf große Akzeptanz stoßen. Mit der Einbeziehung aller Einkunftsarten in die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes wird die bisherige Ungerechtigkeit, dass nur Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen angerechnet werden, beseitigt. Die Einbeziehung insbesondere auch von Einkommen aus Vermögen ist aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich und gerechtfertigt.

140. Wie schätzt die Bundesregierung den verwaltungsmäßigen Mehraufwand für die Rentenversicherungsträger durch ihre „Wegweiser-Funktion“ im Zusammenhang mit der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ein?

Wie hoch war und ist der Schulungsbedarf für die Mitarbeiter?

Wie hoch ist der Beratungsbedarf für die Bürger?

In welchem Zusammenhang stehen der verwaltungsmäßige Mehraufwand zu dem in der Öffentlichkeit beklagten zu komplizierten Regelwerk der „Riester-Förderung“?

Im Zusammenhang mit der „Wegweiser-Funktion“ im Rahmen der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist der gesetzlichen Rentenversicherung verwaltungsmäßiger Mehraufwand vor allem dadurch entstanden, dass die Mitarbeiter in den Auskunfts- und Beratungsstellen auf die neue Aufgabe vorbereitet werden mussten. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat zu diesem Zweck im Zeitraum von September 2001 bis Januar 2002 14 dreitätige Grundlagenschulungen durchgeführt. Die Träger haben darüber hinaus zum Teil weitere Schulungen durchgeführt (z. B. in Zusammenarbeit mit den Verbraucherschutzverbänden).

Um die Mitarbeiter in den Auskunfts- und Beratungsstellen auch im Anschluss an die Schulungen zeitnah über die Entwicklungen im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge zu informieren, hat der VDR eine Datenbank mit umfassenden Informationen zu dieser Thematik aufgebaut. Außerdem haben Verband und Träger eine Reihe von Broschüren zur Aufklärung der Bevölkerung erarbeitet und ihre Internetauftritte entsprechend erweitert. Wie groß der verwaltungsmäßige Mehraufwand ist bzw. sein wird, der für die Rentenversicherungsträger durch die Auskunftserteilung zur geförderten zusätzlichen Altersvorsorge in den Auskunfts- und Beratungsstellen entsteht, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

141. Welche Behörden und wie viele Mitarbeiter – insgesamt und aufgegliedert nach den beteiligten Behörden – sind an der Abwicklung der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (z. B. Zertifizierung der Produkte, Feststellung der Zulagenberechtigung und der Zulagenhöhe) beteiligt?

Wie hoch sind die dadurch entstehenden Verwaltungskosten?

Im Geschäftsbereich des BMF sind bei der Abwicklung der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge die so genannte „Zertifizierungsstelle“ bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die „Zentrale Stelle“ bei der BfA sowie die beim Bundesamt für Finanzen angesiedelte Fachaufsicht über die Zentrale Stelle beteiligt.

- Zertifizierungsbehörde

  Nach § 2 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1324), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) in Verbindung mit Artikel 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) Zertifizierungsbehörde.

  In der Zertifizierungsbehörde waren Mitte des Jahres 15 Beschäftigte eingesetzt, davon 2 Angehörige der Bundesanstalt und 13 Beschäftigte im Wege der Abordnung aus verschiedenen Oberfinanzdirektionen, aus Überhangbereichen der Deutschen Post AG, des Bundeseisenbahnvermögens, der DB-Arbeit, Bundeszentralregister und Grenzschutzdirektion.

  Verwaltungskosten, die sich aus Personalkosten und sonstigen Personalgemeinkosten ergeben, werden bislang durch die nach § 12 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1324) zu erhebenden Gebühren abgedeckt.

Der Personaleinsatz in der Zertifizierungsbehörde wird in Abhängigkeit zum Antragsaufkommen und dem sich daraus ergebenden Gebührenaufkommen angepasst. Es ist vorgesehen, bis Ende 2002 den Personaleinsatz in der Zertifizierungsbehörde auf 10 Beschäftigte zu reduzieren. Auch unter Berücksichtigung eines verringerten Antragsvolumens ist daher mit einer Verwaltungskostendeckung durch die zu erhebenden Gebühren zu rechnen.

- Zentrale Stelle

Nach Maßgabe des § 10 a und des Abschnittes XI EStG in der Fassung des Artikels 6 des Altersvermögensgesetzes (AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz ist die BfA Zentrale Stelle im Sinne des AVmG und insoweit im Wege der Organleihe als Bundesfinanzverwaltungsbehörde tätig.

Die zum 1. November 2001 eingerichtete und noch im Aufbau befindliche Zentrale Stelle verfügt derzeit über einen Personalbestand von ca. 160 Beschäftigten, wobei es sich überwiegend um Beschäftigte in der Vergütungsgruppe Vb (BAT-Ost) handelt. Mit zunehmendem Antragsvolumen ist der Personalbestand weiter aufzustocken.

Nach der zwischen dem BMF und der BfA geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sind der BfA Verwaltungskosten auf der Grundlage jährlicher, vom BMF zu genehmigender Bedarfsabschätzungen zu erstatten. Erstattet werden danach Personalkosten entsprechend den Pauschalkostensätzen des BMF für nachgeordnete Bundesbehörden inklusive der Sachkostenpauschale für Bildschirmarbeitsplätze, Kosten der zentralen und dezentralen Datenverarbeitung, Bankgebühren und notwendige unmittelbare Sachkosten für besondere Aufwendungen bei der Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge.

Der BfA werden monatlich ein Zwölftel der veranschlagten Verwaltungskosten als Abschlagszahlungen zur Verfügung gestellt.

In den Haushaltsjahren 2002 und 2003 erfolgen Abschlagszahlungen auf der Grundlage quartalsweiser Kostenschätzungen.

Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich angefallenen und zu erstattenden Verwaltungskosten. Die tatsächliche Höhe der Verwaltungskosten für 2002 kann daher erst Anfang 2003 ermittelt werden.

Im Geschäftsjahr 2001 sind Aufwendungen in Höhe von 1 473 126,45 Euro entstanden, die der BfA einmalig erstattet werden.

- Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen

Das Bundesamt für Finanzen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs.1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz zuständig für die Fachaufsicht über die Zentrale Stelle. Zur Erledigung dieser Aufgabe sind dem Bundesamt für Finanzen 15 Dauerplanstellen zugewiesen worden. Verwaltungskosten ergeben sich aus den anfallenden Personalkosten einschließlich der Personalgemeinkosten sowie den entsprechenden Sachkosten.

142. In welcher Weise will die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, die Anbieter der staat-

lich geförderten Riester-Privatrente ins Visier nehmen (DIE WELT vom 15. März 2002)?

Will sie neue und zusätzliche Behördenstrukturen schaffen?

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) begleitet die Einführung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge mit zahlreichen Aktivitäten, die das Ziel haben, die Transparenz auf dem neu geschaffenen Markt zu erhöhen. Dazu hat ein Gesprächskreis der in der Verbraucherinformation tätigen Organisationen am 23. April 2002 stattgefunden. Ein weiteres Treffen unter Einbeziehung der Anbieter und deren Verbandsorganisationen hat am 24. Juli 2002 stattgefunden. Es sollen gemeinsame Bemühungen zur Verbesserung der Produktinformation unternommen werden. Dazu wird der Arbeitskreis im Herbst 2002 erneut tagen. Ferner fördert das BMVEL finanziell ein Projekt des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. zur sog. Riester-Rente. Gegenstand des Projektes ist es, die Erfahrungen der Landesverbraucherzentralen bei der Information und Beratung über die Riester-Rente zusammenzutragen und auszuwerten, um eine qualitativ hochwertige Information der Verbraucher zu sichern.

Die Schaffung neuer, zusätzlicher Behördenstrukturen ist aus hiesiger Sicht kein notwendiges Instrument, um Anbieter von förderfähigen Anlageprodukten zu verbraucherfreundlicherem Handeln zu „zwingen“.

143. Wie beurteilt die Bundesregierung den verwaltungsmäßigen Mehraufwand für die Rentenversicherungsträger durch die Ausweitung der Informations- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit der ab 2003 beginnenden bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Wie hoch sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten?

Nach Auskunft der Rentenversicherungsträger ist durch folgende Aktivitäten bzw. in folgenden Bereichen Verwaltungsmehraufwand zu erwarten:

- Voraussichtlich im Oktober 2002 werden die Bestandsrentner, deren Rente bzw. das den Rentenversicherungsträgern bekannte Einkommen einen Betrag von 826 Euro nicht übersteigt, in einer Sonderaktion über die bedarfsorientierte Grundsicherung informiert und erhalten gleichzeitig ein Antragsformular zugesandt. Aus dieser Sonderaktion resultiert Verwaltungsmehraufwand für die Ermittlung der zu informierenden Bestandsrentner, für den Druck der Antragsformulare und der Hinweisblätter sowie für Versand und Portokosten. Danach werden auch die Neurentner im Rahmen des Rentenmitteilungsverfahrens unterrichtet.
- Darüber hinaus sind Mitarbeiterschulungen durchzuführen. In sechs Schulungen werden 240 Mitarbeiter der Rentenversicherungsträger zur Grundsicherung geschult, die selbst wiederum als Multiplikatoren Schulungen durchzuführen haben.
- Weiterhin wird sich ein Verwaltungsaufwand bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger durch spezifische Beratung und Information der Versicherten über die Leistungen der Grundsicherung ergeben.

Damit werden im Vorfeld des Inkrafttretens der Neuregelung bzw. in der Anfangsphase einmalig höhere Kosten entstehen (Ermittlung der Bestandsrentner, Schulungen der Mitarbeiter), während sich im späteren Verlauf der Verwaltungsaufwand überwiegend auf die Beratungstätigkeit beschränken wird.

144. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auf dem Gebiet des Steuer- und Sozialversicherungsrechts eine einheitliche Geltung des Zuflussprinzips erreicht werden muss, um eine Vereinheitlichung der Erhebungsverfahren bzw. Abführungspflichten zu erreichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 53 verwiesen.

145. Wie beurteilt die Bundesregierung das neue Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vor dem Hintergrund der vom Bundeskanzler, Gerhard Schröder, gemachten Zusage, Bürokratie abzubauen, wenn in diesem Gesetz erneut eine ureigene staatliche Aufgabe, nämlich die Überwachung von Gesetzen, auf Unternehmen dadurch übertragen wird, dass diese für die Abführung der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer ihrer Subunternehmen haften?

Unsere Sozialversicherung hat als Grundlage ein sozialpartnerschaftliches Modell. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gemeinsam für das Funktionieren dieses Systems verantwortlich. Die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und deren Modalitäten ist daher nicht nur staatliche Aufgabe.

Die neuen Vorschriften des § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV führen nicht zu mehr Bürokratie. Die Generalunternehmerhaftung basiert auf dem Prinzip der Selbstregulierung. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass bei ordnungsgemäßer Beitragszahlung überhaupt keine Belastung irgendeines Beteiligten eintritt.

VIII. Zur Bürokratie im Bereich Umwelt und Energie

146. Wird die Bundesregierung das Projekt einer Vereinheitlichung des Umweltrechts in Gestalt eines Umweltgesetzbuchs wieder aufgreifen?

Wenn ja, welche Schritte hat sie hierzu bisher unternommen?

147. Gibt es grundsätzliche Überlegungen, das Umweltrecht in Deutschland zu vereinfachen?

Wenn ja, wie sollen sie aussehen?

Die Bundesregierung verweist auf die Beantwortung der Frage 155 in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Ina Albowitz, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Bundestagsdrucksache 14/9186 – vom 30. Mai 2002.

148. Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland die Tatsache, dass bei der Umsetzung europäische Richtlinien im Umweltrecht über die Mindestanforderungen hinausgegangen wird?

Die pauschale Betrachtung der Frage 148 greift zu kurz. Ob und aus welchen Gründen bei der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Mindestanforderungen hinausgegangen wurde, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Als Beispiel kann die entsprechende Kritik angeführt werden, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung), der IVU-Richtlinie (IVU =

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 erhoben wurde. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates im genannten Gesetzgebungsverfahren (Bundestagsdrucksache 14/5204, S. 7). Danach waren für die Bundesregierung bei diesem Gesetzgebungsverfahren zwei Prinzipien maßgebend: Zum einen sollte mit dem Gesetz eine solide und rechtssichere Grundlage für eine vollständige Umsetzung der EG-rechtlichen Anforderungen geschaffen werden. Zum anderen sollte die Umsetzung der EG-Richtlinien nicht zum Anlass genommen werden, Abstriche an den in Deutschland geltenden anspruchsvollen materiellen und verfahrensrechtlichen Umweltanforderungen, die sich bewährt haben, vorzunehmen.

149. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung in Brüssel, um das Umweltrecht in Europa zu harmonisieren?

Das europäische Umweltrecht leistet einen zentralen Beitrag zum Schutz der Umwelt in Europa. Gleichzeitig trägt es zur Harmonisierung des Umweltrechts in Europa bei, soweit es neue einheitliche Anforderungen für die Mitgliedstaaten der EU formuliert oder zur Vereinheitlichung umweltrechtlicher Regelungen führt, die in den Mitgliedstaaten bestehen. Beispiele für die von der Bundesregierung unterstützte Harmonisierung des Umweltrechts in Europa durch die Europäische Gemeinschaft sind die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder die Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.

In diesem Rahmen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass alle Neufassungen oder Änderungen umweltbezogener Regelungen der Europäischen Gemeinschaft im Verhältnis zu den bestehenden Vorschriften und in sich kohärent sind. Darüber hinaus tritt sie, wo erforderlich, für die Harmonisierung bestehender Vorschriften ein. Ein Beispiel ist die Forderung nach einer Harmonisierung der in zahlreichen Umweltrichtlinien vorgesehenen Informations- und Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, die inzwischen Teil des Sechsten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft ist. Die Europäische Kommission hat auf dieser Grundlage die Vorbereitungen für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Informations- und Berichtspflichten aufgenommen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung grundsätzlich das von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Mitteilung zur Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfeldes vom 5. Dezember 2001 (KOM 2001 (726)) vorgeschlagene Programm zur Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts. Angestrebt wird dabei insbesondere eine Verringerung der Zahl der Rechtsakte durch Kodifikation oder Neufassung zeitlich aufeinander folgender Regelungen sowie eine Verringerung der Gesamtseitenzahl sowohl durch die genannten Maßnahmen als auch durch inhaltliche Vereinfachung der Regelungen.

Die Bundesregierung begrüßt ferner, dass die Europäische Kommission am 5. Juni 2002 den schon für vergangenes Jahr angekündigten Aktionsplan für eine bessere Rechtssetzung verabschiedet hat. Sie wird den Plan sorgfältig prüfen und dabei vor allem berücksichtigen, inwieweit die Europäische Kommission die von den Mitgliedstaaten bereits im Mandelkernbericht vom November 2001 angeregten Verbesserungen aufgegriffen hat.

150. Hat die Bundesregierung eine Vorstellung, in welchem Umfang die Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (IVU/UVP II-Richtlinie) in deutsches Recht zu einem Mehraufwand der Verwaltungen, von Gemeinden und Ländern führt?

Die Bundesregierung verweist zur Beantwortung dieser Frage auf die Aussagen zu den Kosten für die öffentlichen Haushalte in der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Bundestagsdrucksache 14/4599, S. 88). Danach ist insbesondere durch die europarechtlich vorgegebene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Umweltverträglichkeitsprüfung von einem erhöhten Verwaltungsaufwand vor allem bei Ländern und Kommunen auszugehen, der zu höheren Kosten bei der Zulassung umweltrelevanter Vorhaben führt. Die Kosten, die insofern durch Verwaltungstätigkeiten für die öffentlichen Haushalte entstehen, können jedoch grundsätzlich durch Gebührenerhebung im Rahmen der Zulassungsverfahren an den Vorhabenträger weitergegeben werden.

Der insoweit entstehende Mehraufwand kann nicht im Einzelnen quantifiziert werden. Eine belastbare Abschätzung, die unter anderem von der Einleitung entsprechender Zulassungsverfahren für UVP-relevante Vorhaben durch die Stellung von Anträgen privater Vorhabenträger abhängt, ist nicht möglich.

Die infolge der Neuregelungen entstehenden Kosten beruhen im Wesentlichen auf Vorgaben der UVP-Richtlinie in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie und können daher nicht vermieden werden.

151. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung unternehmen, um das Öko-Audit für Unternehmen attraktiver zu machen?

Das Umweltaudit EMAS („Eco-Management and Audit Scheme“, die EG-Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) ist ein modernes und zukunftsweisendes Instrument für eine nachhaltige Entwicklung. Zugleich bietet EMAS für Unternehmen auch eine wirtschaftliche Chance. Der überwiegende Teil der Unternehmen, die an EMAS teilnehmen, hat feststellen können, dass sich diese Entscheidung ausgezahlt hat: Der betriebliche Umweltschutz konnte spürbar verbessert werden, auch weil Schwachstellen im eigenen Unternehmen erkannt wurden. Zudem konnten ökologische Produkt- und Verfahrensinnovationen vorgenommen und Rechtssicherheit festgestellt werden.

Die Bundesregierung nutzt die bestehenden Möglichkeiten, eine Beteiligung an EMAS zu fördern. Im geltenden Bundesrecht sind bereits Privilegierungen für EMAS-registrierte Unternehmen vorgesehen. Insbesondere enthalten die aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen teilweise derartige Erleichterungen, die sich bewährt haben. Weitere Erleichterungen enthält die so genannte EMAS-Privilegierungsverordnung (Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen), die am 29. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Ein spezielles Augenmerk hat die Bundesregierung auf die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an EMAS gerichtet. Die Bundesregierung unterstützt die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen mit einem Bündel von Maßnahmen. Beispielsweise werden EMAS-zertifizierte Unternehmen künftig bei Anträgen zu Förderprogrammen mit umweltpolitischem Schwerpunkt, wie zum Beispiel dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm, vorrangig Berücksich-

tigung finden. Die Kosten für das Öko-Audit können in entsprechende Investitionsmaßnahmen einbezogen werden.

Im Rahmen der Novellierung der Gebührenverordnung zum Umweltauditgesetz werden die Regelaufsichtsgebühren für Begutachtungen kleiner Organisationen deutlich gesenkt; auch hiervon wird ein positiver Anreiz für eine stärkere Beteiligung an EMAS ausgehen.

Im Bereich der Ökosteuer sind indirekte positive Auswirkungen für EMAS-Teilnehmer nicht ausgeschlossen; die Überlegungen hierzu sind jedoch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der ökologischen Steuerreform wurden für das Produzierende Gewerbe Steuerermäßigungen eingeführt. Dies geschah auch vor dem Hintergrund der am 9. November 2000 zwischen der deutschen Industrie und der Bundesregierung getroffenen Klimavorsorgevereinbarung. Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung zur Renotifizierung der Steuerermäßigungen im Rahmen der ökologischen Steuerreform von der Bundesregierung den Wegfall des so genannten Spitzenausgleichs im Falle der absehbaren Nichterfüllung der Klimaschutzziele der Industrie und die entsprechende gesetzliche Verankerung verlangt. Im Falle des Nichterreichens der Ziele beabsichtigt die Bundesregierung jedoch nicht, sämtliche Unternehmen mit dieser Sanktion zu belegen. Statt dessen hält es die Bundesregierung für angemessen, denjenigen Unternehmen, die aktiv die Erfüllung der Klimavorsorgevereinbarung umgesetzt haben, die Möglichkeit mittels eines Nachweises zu gewähren, weiterhin eine Steuerermäßigung zu erhalten. Dieser Nachweis könnte ggf. im Rahmen von EMAS erfolgen.

Zu den unter EMAS neuen teilnahmeberechtigten Branchen zählen auch Bundes- und Landesbehörden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat deshalb eine Initiative „Umweltmanagement in Bundesbehörden“ gestartet. In einem ersten Schritt wurde eine Pilotgruppe aus Bundesbehörden konstituiert, die in einem gemeinsamen Implementierungsprozess die Einführung von EMAS in den teilnehmenden Bundesbehörden zum Ziel hat. Ein Schwerpunkt des Pilotprojekts soll die begleitende Erarbeitung einer Strategie für die Übertragung der gesammelten Erfahrungen („Schneeballsystem“) auf weitere Behörden sein. Ziel ist es dabei, einen möglichst selbsttragenden Prozess der breiten Anwendung von EMAS-Management-Systemen in (Bundes-)Behörden zu initiieren.

Für weitere neue Branchen und hier insbesondere die Landwirtschaft soll die EMAS-Teilnahme durch die Erstellung standardisierter Branchenleitfäden kostensparender im Hinblick auf den Aufbau des Umweltmanagementsystems und damit attraktiver werden.

Besondere Anreizfaktoren für eine Teilnahme von Unternehmen können mögliche Bevorzugungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe darstellen. Das Europäische Parlament hat in seiner ersten Lesung zu den Entwürfen zur Änderung der Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge und zur Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung vorgeschlagen, in einer gesonderten Bestimmung ausdrücklich vorzusehen, dass auch die Einrichtung von Umweltmanagementsystemen Zuschlagskriterium sein kann. Die Bundesregierung begrüßt diesen Vorschlag des Europäischen Parlaments. Eine eingehende Erörterung der Vorschläge des Europäischen Parlaments steht allerdings noch aus.

Schließlich ist die Information des Verbrauchers über die Bedeutung des neuen Logos ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Systems für die Unternehmen. Über die im Jahre 2001 durchgeführte Werbekampagne hinaus wird daher von Umweltbundesamt und BMU weiterhin Informationsmaterial mit Motiven des neuen Logos hergestellt. Auch die im Rahmen der Werbekampagne für das neue Logo eingerichtete Website (www.emas-logo.de)

bleibt bestehen und gibt EMAS-registrierten Unternehmen die Möglichkeit, sich dort zu präsentieren.

152. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Beteiligung von bis zu fünf Behörden, die zum Teil Einvernehmensbehörden sind, bei der Zulassung von Stoffen nach dem Biozidgesetz?

Die Behördenstruktur des Biozid-Zulassungsverfahrens lehnt sich an die der übrigen chemikalienrechtlichen Stoffbewertungsverfahren (Neustoffanmeldung, Altstoffprüfung) an, für die bereits langjährige Erfahrungen vorliegen. Die Behördenstruktur stellt sicher, dass die jeweils zu beurteilenden fachlichen Aspekte des Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutzes von den hierfür jeweils kompetentesten Fachbehörden des Bundes verantwortlich geprüft werden (Einvernehmensstellen) und in bestimmten Einzelfällen sonstiger besonderer Sachverstand bestehender Bundesoberbehörden in die Beurteilung einfließen kann (Benehmensstellen). Zugleich erfolgt eine Bündelung in einer einheitlichen Verwaltungsstelle, die das Verfahren betreibt und Ansprechpartner des Antragstellers ist. Die Behördenstruktur nutzt soweit wie möglich die vorhandenen Ressourcen und vermeidet den Aufbau parallelen Sachverstandes in unterschiedlichen Behörden.

153. Hat die Bundesregierung konkrete Vorstellungen, wie die Einführung eines Handels mit Emissionsrechten verwaltungstechnisch aussehen soll?

154. Wird für die Zuteilung von Emissionsrechten eine eigene Behörde geschaffen?

Die verwaltungstechnische Umsetzung eines Emissionshandels wird derzeit in der nationalen Arbeitsgruppe „Emissionshandel zur Bekämpfung des Treibhauseffektes“ in einer eigenen Unterarbeitsgruppe intensiv geprüft. Diese Prüfung umfasst alle zentralen Elemente des Verwaltungsverfahrens, das im Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2001 vorgesehen ist – etwa das Genehmigungsverfahren, die Erstverteilung der Emissionsrechte oder die Überwachung und Berichterstattung der Anlagenbetreiber. Leitlinie der vergleichenden Bewertung von Alternativen zur Umsetzung des Emissionshandels ist dabei, einerseits den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten und so weit wie möglich Umsetzungsaufgaben durch private Dritte vornehmen zu lassen, um die staatliche Verwaltung zu entlasten, andererseits aber auch die Fachkunde der Aufgabenwahrnehmung und die staatliche Gewährleistungsverantwortung sicherzustellen. Erste Zwischenergebnisse liegen bereits vor; die Entscheidung für ein bestimmtes Umsetzungsmodell ist jedoch noch nicht gefallen. Ob für ein nationales Emissionshandelsmodell eine eigene Behörde angemessen ist oder ob die anfallenden Aufgaben effizienter von bestehenden Behörden übernommen werden können, wird noch weiter untersucht.

155. Sieht die Bundesregierung ihr Versprechen in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, vom 10. November 1998 eingehalten, überflüssige Vorschriften beispielsweise im Bereich der Umweltbestimmungen zu streichen und damit die Regelungsdichte zu mindern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

IX. Zur Regulierungsdichte im Behindertenrecht

156. Hat die Einführung von so genannten Servicestellen in § 22 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) dazu geführt, dass vor Ort neue Büros der Leistungsträger mit eigenem Personal eingerichtet wurden, und wenn ja, wo und wie viele und welche Kosten wurden dadurch verursacht?

Die Verantwortung für die Einrichtung der gemeinsamen Servicestellen liegt bei den Rehabilitationsträgern. Sie haben sicherzustellen, dass gemeinsame Servicestellen auf Kreisebene vorhanden sind. Ist eine ortsnahe Beratung und Unterstützung gewährleistet, kann eine gemeinsame Servicestelle auch für mehrere kleine Landkreise und kreisfreie Städte eingerichtet werden.

Nach Auskunft des VDR wurden bisher 381 gemeinsame Servicestellen eingerichtet und 544 Standorte festgelegt. Für die Einrichtung der Servicestellen wurden keine neuen Verwaltungsstrukturen mit eigenem Personal geschaffen.

157. Wie viele der bestehenden Beratungsstellen von Krankenversicherungs-, Rentenversicherungs- und sonstigen Leistungsträgern wurden im Zusammenhang mit der Einführung von Servicestellen im SGB IX geschlossen, und was passierte mit dem dort beschäftigten Personal?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob bestehende Beratungsstellen von Krankenversicherungs-, Rentenversicherungs- und sonstigen Leistungsträgern geschlossen wurden. Die weitere Entwicklung nach Abschluss der Einrichtung gemeinsamer Servicestellen bleibt abzuwarten.

158. Welche Maßnahmen (z. B. organisatorische, finanzielle, personelle) haben die Leistungsträger sowie die Verwaltungen von Bund und Ländern ergriffen bzw. müssen sie noch ergreifen, um die neuen Verpflichtungen aus dem SGB IX zu erfüllen
– aufgrund § 20 Qualitätssicherung,
– aufgrund § 14 Zuständigkeitsklärung,
– aufgrund § 13 Abschluss gemeinsamer Empfehlungen,
– aufgrund § 12 Zusammenarbeitsverpflichtung der Reha-Träger und
– aufgrund § 10 Koordinierung von Leistungen?

Das SGB IX hat in der vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat jeweils ohne Gegenstimmen beschlossenen Fassung die Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rehabilitationsrechts beendet, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen Geltung zu verschaffen.

Die Rehabilitationsträger haben die im Gesetz, insbesondere auch in den §§ 10 und 14, festgelegten Aufgaben unmittelbar zu vollziehen. Darüber hinaus sind sie zur Absicherung einer einheitlichen Verwaltungspraxis verpflichtet, in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen gemeinsame Empfehlungen über die für eine reibungslose und koordinierte Zusammenarbeit wichtigen Fragen zu vereinbaren; sie haben hiermit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation begonnen.

159. Welche zusätzlichen Kosten entstehen bei den Betrieben durch ihre Verpflichtung aus § 83 SGB IX zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen?

Durch die Verpflichtung zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen nach § 83 SGB IX entstehen für die Betriebe unwesentliche zusätzliche Kosten. Sie lassen sich nicht beziffern, zumal sie davon abhängen, auf welchen Inhalt der Integrationsvereinbarungen sich die Beteiligten einigen.

160. Welche bürokratischen Verpflichtungen – jeweils einzeln aufgeschlüsselt – entstehen für die Leistungsträger aufgrund der einzelnen Verordnungen im Rahmen des SGB IX?

Aufgrund des SGB IX ist bislang eine Verordnung erlassen worden und zwar aufgrund der Ermächtigungsvorschrift des § 144 Abs. 2 SGB IX die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001. In § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist bestimmt, dass die Verordnung keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen findet, soweit sie eigene gleichwertige (Mitwirkungs-)Regelungen getroffen haben. Die Prüfung der Gleichwertigkeit obliegt den für die Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen zuständigen Behörden (§ 142 SGB IX), also der Bundesanstalt für Arbeit und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens.

Weitere Verordnungen wurden aufgrund des SGB IX bisher nicht erlassen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass gemeinsame Empfehlungen im Benehmen mit dem BMA vereinbart sowie bis zum 31. Dezember 2002 alle gemeinsamen Servicestellen eingerichtet werden. Damit erübrigte sich der Erlass entsprechender Rechtsverordnungen nach den §§ 16 und 25 SGB IX.

161. Welche neuen Aufgaben und daraus resultierende Verpflichtungen entstehen durch das SGB IX für die Integrationsämter sowie die Bundesanstalt für Arbeit – insbesondere im Hinblick auf die dort einzurichtenden Beratenden Ausschüsse (§§ 103, 105 SGB IX)?

Durch das SGB IX sind den Integrationsämtern und der Bundesanstalt für Arbeit keine neuen Aufgaben übertragen worden. Infolgedessen ergeben sich auch keine zusätzlichen Aufgaben für die Beratenden Ausschüsse bei diesen Behörden.

162. Welche konkreten Folgen entstehen für die Betriebe durch die Verpflichtung zum Abschluss von so genannten Zielvereinbarungen nach § 5 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) und für den Bund durch die Notwendigkeit, ein Zielvereinbarungsregister zu führen?

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), das zum 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, ist das Instrument der Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit eingeführt worden. Zielvereinbarungen sind zivilrechtliche Verträge, deren Inhalt von den Vertragspartnern frei verhandelt und ausgestaltet werden kann. Vertragspartner sind auf der einen Seite anerkannte Verbände behinderter Menschen, auf der anderen Seite Unternehmen oder Unternehmensverbände. Verbände behinderter Menschen können als Interessenvertreter behinderter Menschen Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen, wenn sie vom BMA anerkannt worden sind.

Soweit keine Regelungen in Gesetzen oder Verordnungen entgegen stehen, sieht das BGG die Möglichkeit vor, Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu treffen. Anerkannte Verbände und Unternehmen oder Unternehmensverbände sollen selbständig und in eigener Verantwortung vereinbaren, wie und in welchem Zeitraum Barrierefreiheit vor Ort konkret verwirklicht wird. Den unmittelbar Beteiligten bleibt es überlassen, flexible Regelungen zu treffen, die den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst sind. Den Beteiligten soll es überlassen bleiben, durch Zielvereinbarungen selbst die Bedingungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu regeln. Ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Kosten entstehen, haben die Vereinbarungspartner in der Hand. Die Arbeitgeberverbände begrüßen die Einführung des neuen Instruments der Zielvereinbarung, da diese eine pragmatische Alternative zu gesetzlichen Regelungen ist.

Durch die Führung des Zielvereinbarungsregisters entstehen dem Bund geringfügige Verwaltungskosten, die durch Verwendung von Informationstechnik auf ein geringfügiges Maß reduziert werden.

X. Bürokratische Hindernisse im Bau- und Wohnungswesen

163. Wie will die Bundesregierung dem Rückgang des Engagements im Mietwohnungsbau entgegenwirken, der nicht zuletzt durch die mit der Mietrechtsreform entstandenen neuen staatlichen Regulierungen verursacht wird?

Bei der zum 1. September 2001 in Kraft getretenen Mietrechtsreform ist der Grundsatz eines ausgewogenen Interessenausgleichs zwischen Mietern und Vermietern gewahrt. Die mit der Mietrechtsreform vorgenommenen Änderungen sind daher nicht ursächlich für den Rückgang des Engagements der Investoren im Mietwohnungsbau. Die Wohnungsbautätigkeit im Mietwohnungsbau spiegelt die jeweiligen Marktverhältnisse wider. Diese sind derzeit in den meisten Regionen von einem ausreichenden Wohnungsangebot als Folge der hohen Fertigstellungsergebnisse in den 90er Jahren geprägt. Indiz dafür ist die allgemein moderate Mietenentwicklung, die noch unterhalb der allgemeinen Preissteigerung liegt. Mittlerweile sind in einigen prosperierenden Regionen der alten Länder stärker steigende Neuvertragsmieten zu beobachten, die auch wieder Investitionsanreize für den Mietwohnungsbau bewirken.

164. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass sie den Unternehmen der ohnehin schon hochbelasteten Baubranche durch die Regelung zur Haftung des Hauptunternehmers für die Sozialversicherungsbeiträge seiner Subunternehmer im neuen „Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von Schwarzarbeit“ ein immenses unternehmerisches Risiko und unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand aufbürdet?

165. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wo und in welchem Umfang sich die durch die genannte Regelung erhöhten Vertragsrisiken in Baupreissteigerungen bemerkbar machen?

Nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 haftet ab 1. August 2002 der Generalunternehmer ab einem Auftragsvolumen von 500 000 Euro wie ein selbstschuldnerischer Bürge für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge des direkt beauftragten Subunternehmers oder des Verleihers. Diese Haftung entfällt, wenn der Bauunternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschul-

den davon ausgehen konnte, dass der Subunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt. Der Generalunternehmer haftet nur dann über den ersten Subunternehmer hinaus, wenn die Beauftragung des ersten Subunternehmers bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände zur Umgehung der Haftung geschieht. Die neue Regelung schafft somit einen Anreiz, mit soliden Subunternehmen zusammenzuarbeiten.

Nach Ansicht der Bundesregierung handelt es sich dabei um eine praktikable, nicht bürokratische Lösung. Den Generalunternehmer trifft kein immenses unternehmerisches Risiko, da eine Haftung an sein Verschulden geknüpft ist. Baupreissteigerungen sind nicht zu erwarten, da in der Mehrzahl aller Fälle Generalunternehmer mit zuverlässigen Subunternehmern zusammenarbeiten, so dass der Haftungstatbestand nicht eingreift. In Zukunft werden Generalunternehmer sogar noch verstärkt darauf achten, nur zuverlässige Subunternehmer zu beauftragen.

Bereits am 10. Juni 1997 hatte der Abgeordnete Dr. Wolfgang Schäuble die Forderung der Fraktionsvorstände der Unionsfraktionen im Deutschen Bundestag und im Berliner Abgeordnetenhaus nach Einführung der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer von Subunternehmern im Baubereich vorgetragen.

166. Warum plant die Bundesregierung die Einführung eines „Korruptionsregisters“, obwohl schon zwei vorhandene Instrumentarien – das Bundeszentral- und das Gewerbezentralregister – den gleichen Zweck erfüllen?

Bei dem geplanten Korruptionsregister handelt es sich um ein Informationsregister, in dem Unternehmen geführt werden, die bei konkreten Auftragsvergaben von öffentlichen Auftraggebern wegen Unzuverlässigkeit aus bestimmten Gründen (z. B. wegen Korruption oder Betrug) vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen worden sind. Diese Informationen, die für öffentliche Auftraggeber für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bietern sehr bedeutsam sind, werden von keinem anderen Register gespeichert.

Öffentlichen Auftraggebern wird vor jeder Auftragsvergabe vom Register Auskunft erteilt, ob Unternehmen, die für den Zuschlag bei einer bestimmten Ausschreibung in Frage kommen, dort gelistet sind.

Beim Bundeszentralregister und beim Gewerbezentralregister sind öffentliche Auftraggeber zum einen nicht auskunftsberechtigt. Zum anderen werden die benötigten Informationen über erfolgte Ausschlüsse von Vergabeverfahren dort nicht gespeichert.

167. Was unternimmt die Bundesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der 16 verschiedenen Bauordnungen der Länder, die nicht nur im Hinblick auf die europäische Harmonisierung zweckmäßig wäre, sondern auch den bürokratischen Aufwand für am Bau beteiligte Firmen und Bürger erleichtern würde?

Für die Neuordnung des Bauordnungsrechts sind nach dem Grundgesetz die Länder zuständig. Vertreter der Bundesregierung wirken an den Beratungen der Gremien der Konferenz der Bauminister als Gäste mit.

Die Bundesregierung begrüßt die Bestrebungen der Länder, durch eine Novellierung der Musterbauordnung auf eine verstärkte Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts hinzuwirken. Dabei soll es vor allem um eine Angleichung der Verfahrensvorschriften gehen.

168. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die Folgen der Regelungen in § 1a Arbeitnehmerentsendegesetz auffangen, nämlich die den Bauunternehmen auferlegten nicht beherrsch- und kalkulierbaren Risiken und die zur Eingrenzung dieser Risiken erforderliche unverhältnismäßig hohe Bürokratisierung in den Unternehmen?

Da die in § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannten Unternehmen ihr Haftungsrisiko sowohl durch eine sorgfältige Auswahl ihrer Subunternehmer als auch durch eine entsprechende Vertragsgestaltung selbst steuern können, sieht die Bundesregierung für die angesprochenen Maßnahmen keinen Handlungsbedarf. Im Übrigen entspricht die Einführung einer Generalunternehmerhaftung einer noch am 10. Juni 1997 erhobenen Forderung der Fraktion der CDU/CSU (Aktionskatalog der Fraktionsvorstände der Unionsfraktionen im Deutschen Bundestag und im Berliner Senat – vgl. Handelsblatt vom 11. Juni 1997).

169. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung den negativen Folgen begegnen, die für seriöse Nachunternehmer und damit viele mittelständische Unternehmen durch die im „Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von Schwarzarbeit“ und im § 1a Arbeitnehmerentsendegesetz geschaffenen bürokratischen Hürden entstanden sind?

Das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit enthält keine neu geschaffenen bürokratischen Hürden. Im Gegenteil werden z. B. in Artikel 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes die Meldepflichten der Arbeitgeber vereinfacht und gestrafft, was auch vom Bundesrat anerkannt wurde.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 168 verwiesen.

170. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen der Regelungen zur Einschränkung des Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. EStG vor, die die Liquiditätsplanungsfragen bei wohnungswirtschaftlichen Investitionen mit hohen Fremdkapitalaufnahmen und langen Verlustphasen extrem erschweren?

Konkrete Erkenntnisse über Auswirkungen des § 2 Abs. 3 EStG auf die Liquiditätsplanung bestimmter Branchen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Regelung über die Verlustverrechnungen in § 2 Abs. 3 EStG stellt eine am Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit orientierte Besteuerung positiver Einkünfte sicher und verringert den Anreiz zu vorrangig auf Verlustnutzung und Steuerersparnis angelegte Investitionen. Wirtschaftlich sinnvolle, auf Rendite vor Steuern ausgerichtete Investitionen dürften dadurch nicht wesentlich erschwert werden, zumal § 2 Abs. 3 EStG bei größeren Verlustzuweisungen immer noch eine hälftige Verrechnung mit positiven Einkünften zulässt.

171. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der inzwischen im Markt deutlich bemerkbaren Umschichtungen von Kapitalanlagen in Auslandfonds für die Jahre 2000 und 2001 aufgrund des Ausschlusses des Verlustausgleichs zwischen den Einkunftsarten nach § 2b EStG?

Die Verlustbeschränkung des § 2b EStG bewirkt, dass Investitionsentscheidungen stärker als bisher an wirtschaftlichen Marktgegebenheiten anstatt an steuerlichen Vorteilen orientiert werden. Fehlentwicklungen durch eine intensive steuerliche Subventionierung werden so vermieden. Dies trägt wiederum zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Investitionen in Deutschland bei. Schon jetzt zeigt sich, dass die Regelung des § 2b EStG bewirkt hat, dass an die

Stelle von unerwünschten Steuersparmodellen nun Fondsgestaltungen getreten sind, die eine höhere Vorsteuerrendite ausweisen.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Regelungen des § 2b EStG zu einer verstärkten Umschichtung von Kapitalanlagen in Auslandsfonds geführt hätten.

172. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Bürokratiebelastungen bei den Wohnungsverwaltungen als Folge der Bauabzugssteuer nach § 48 EStG auf die Kosten einer ordnungsgemäßen Verwaltung und den Wirtschaftsplan nach § 28 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) auswirkt?

Auch für die Wohnungseigentümergemeinschaften lässt sich eine zusätzliche Verwaltungsbelastung durch den Steuerabzug für Bauleistungen nicht generell quantifizieren. In den allermeisten Fällen wird aufgrund vorgelegter Freistellungsbescheinigungen kein Steuerabzug vorzunehmen sein. Im Grundsatz dürfte sich aus den bei der Antwort zu Frage 57 dargelegten Gründen ein signifikanter Mehraufwand für Erfassung und Prüfung von Freistellungsbescheinigungen neben der ohnehin erforderlichen Rechungsbearbeitung nicht ergeben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333